

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

36. Sitzung des Petitionsausschusses am 12.08.2014
37. Sitzung des Petitionsausschusses am 02.09.2014

Seite 3 - 80
Seite 81 - 133

16-P-2013-02940-00

Würselen

Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss hält den Unmut des Petenten über den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses über die Liegenschaft „Eulershof“ für berechtigt. Dem Ausschuss erschließt sich trotz der mündlichen Erörterung im November 2013 und den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung (Justizministerium) nicht, warum die Kündigung – die vor dem Hintergrund der Vorschriften der Hausordnungsordnung im Grundsatz zu akzeptieren ist – bereits zum 01.03.2013 erfolgt ist. Noch im November 2013 hatten keine Umbaumaßnahmen stattgefunden. Selbst im April 2014 konnte ein konkretes „Eröffnungsdatum“ für die Räumlichkeiten in ihrer neuen Funktion noch nicht benannt werden. Eine Kündigung mit großzügigerer Frist hätte dem Verein nicht nur erlaubt, die Liegenschaft länger nutzen und den Wechsel in ein neues Domizil besser vorbereiten zu können, sondern dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb auch noch über einen längeren Zeitraum Mieteinkünfte – wenn auch in bescheidener Höhe – beschert.

Der Petitionsausschuss macht sich darüber hinaus das Begehren des Vereins zu eigen, die von dessen Mitgliedern in der Liegenschaft eingebauten Zellentüren ausbauen und verwerten zu dürfen. Der Ausschuss hält es bereits für fraglich, dass die Türen durch den Einbau in das Eigentum des Vermieters übergegangen sind. Nach der Rechtsprechung ist für die Beantwortung dieser Frage eine natürliche, wirtschaftliche Betrachtungsweise unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Verkehrsauffassung maßgeblich. Danach scheint es eher fernliegend, dass der Verein das Eigentum an den bewusst an einem anderen als ihrem ursprünglichen Bestimmungsort, also explizit „unpassend“ eingebauten Türen überhaupt verloren hat. Selbst wenn dies der Fall wäre, hielte es der Ausschuss für angemessen, dem Verein die Türen zu überlassen, an denen die öffentliche Hand das Eigentum bereits in der Vergangenheit zugunsten des Vereins aufgegeben hatte.

16-P-2013-03178-01

Velbert

RechtspflegeLandwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren 70 Js 113/12 der Staatsanwaltschaft Wuppertal dauert noch an. Dabei ist auch das Lan-

desamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz involviert. Im Rahmen der Ermittlungen wird auch den Hinweisen aus den im Rahmen der Petition genannten Fernsehberichten nachgegangen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die bisherigen Ermittlungsschritte und die Gründe für die Dauer des Verfahrens berichten lassen. Er sieht derzeit keine Veranlassung, die Vorgehensweise der Ermittlungsbehörden zu kritisieren. Vielmehr hält er es für nachvollziehbar, dass sich die Ermittlungen im vorliegenden Fall als ausgesprochen aufwändig erweisen, da die Ermittlungsbehörden zu einer umfassenden Prüfung des Sachverhalts verpflichtet sind und selbstverständlich auch die Rechte der Beschuldigten zu wahren haben. Aus diesem Grunde stehen die Ermittlungen auch jetzt noch nicht unmittelbar vor ihrem Abschluss.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihm über den Abschluss der Ermittlungen zu gegebener Zeit schriftlich zu berichten bzw. spätestens in sechs Monaten die Gründe dafür mitzuteilen, warum die Ermittlungen zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls noch andauern. Im Rahmen des Abschlussberichts wird auch auf die vom Petenten angesprochene Frage der Isotopenanalyse - gegebenenfalls unter Beteiligung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - konkret einzugehen sein.

16-P-2013-05047-00

Coesfeld

Ausländerrecht

Familie R. ist nach rechtskräftig abgelehnten Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt.

Aufgrund eines Ersuchens der Härtefallkommission wird die Ausländerbehörde für die Großmutter sowie die Tochter Mariam Aufenthaltserlaubnisse erteilen.

Darüber hinaus prüft die Ausländerbehörde derzeit, ob insbesondere die Tochter Nato die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen und als gut integrierte Jugendliche erfüllt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss Nato, sich intensiv um eine gute Integration zu bemühen. Sie sollte versuchen, einen möglichst guten Schulabschluss zu erlangen bzw. eine Ausbildung zu beginnen.

Vor dem Hintergrund, dass Teile der Familie im Bundesgebiet verbleiben dürfen, ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Trennung der Familie hingenommen werden kann. Die Eltern können die Entscheidung positiv dadurch beeinflussen, dass sie sich ebenfalls wirtschaftlich, sozial oder kulturell gut integrieren.

Nach den Berichten der Ausländerbehörde haben die Eheleute R. bisher keine Anstrengungen unternommen, zur Sicherstellung des Lebensunterhalts auch nur teilweise beizutragen. Sie sprechen nicht deutsch. Zudem ist Herr R. mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Ein solches Verhalten trägt nicht zur Lösung der Probleme bei.

Der Flüchtlingsrat Coesfeld wird gebeten, den Petitionsausschuss bis zum 30.10.2014 über die erfolgreichen Integrationsbemühungen der Familie R. und der Tochter Nato zu unterrichten und Dokumente, Bestätigungen, Arbeitsangebote sowie Schulzeugnisse beizufügen.

Die Ausländerbehörde wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den weiteren Verlauf der Angelegenheit erneut zu berichten und bis zur endgültigen Klärung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

16-P-2013-05129-00

Essen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausländerbehörde eine Abschiebung der Petenten nicht plant. Sie werden, nachdem sie sich mehr als 30 Jahre in Deutschland aufhalten, auch weiterhin geduldet.

Es ist trotz der Ermittlungen der Ausländerbehörde unklar, welcher Staatsangehörigkeit die Petenten angehören. Die Bemühungen der Eheleute, türkische oder libanesisch Pässe zu bekommen, waren bisher nicht erfolgreich. Den Petenten wird empfohlen, durch Einschaltung von Angehörigen oder durch einen Vertrauensanwalt weiterhin intensiv zu versuchen, Pässe zu bekommen.

Gleichzeitig wird den Petenten empfohlen, möglicherweise auch mit Hilfe ihrer großen Familie, eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen und intensiv die deutsche Sprache zu erlernen.

Sollten sich die Petenten weiterhin positiv im Rahmen der Integration verhalten, wird ihnen empfohlen, nach Ablauf eines Zeitraums von

zwei Jahren erneut die Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde zu beantragen oder einen Härtefallantrag zu stellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Petenten sich positiv als „Kulturvermittler“ einsetzen und für die Integration und Straffreiheit der jüngeren Familienmitglieder und anderer Libanesen Sorge trägt.

16-P-2013-05591-00

Duisburg

Ausländerrecht

Das Anfang der 90er Jahre durchgeführte Asylverfahren der Petentin blieb erfolglos. Im Anschluss wurde ihr Aufenthalt zunächst geduldet. Danach war sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die wegen dringender persönlicher und humanitärer Gründe verlängert wurde. Mit Ordnungsverfügung vom 24.07.2012 lehnte die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Wesentlichen wegen Nichterfüllung der Passpflicht und fehlender Sicherstellung des Lebensunterhalts ab. Die Entscheidung der Ausländerbehörde wurde verwaltungsgerichtlich bestätigt. Da verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter unterliegen, können sie im Petitionsverfahren nicht überprüft werden. Die Petentin ist somit vollziehbar ausreisepflichtig.

Da die Petentin weiterhin (ergänzende) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, kann ihr nur empfohlen werden, sich um eine vollständige Sicherstellung ihres Lebensunterhalts durch eine eigene Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Derzeit ist noch ein Verfahren vor der Härtefallkommission anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

16-P-2013-05668-00

Marsberg

Ausländerrecht

Nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes reicht der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse entsprechend der Kompetenzstufe A1 GER für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus.

Der Petentin kann insofern nur empfohlen werden, einen Antrag auf Erteilung der Nieder-

lassungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen, um von dort prüfen zu lassen, ob sie alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-05789-00

Klein-Winternheim
Baugenehmigungen
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Olpe im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) kein Anspruch.

Die Stadt Olpe hat versucht, die Bebaubarkeit der Grundstücke des Petenten über die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu ermöglichen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Widerstand gegen die Bauleitplanung so erheblich gewesen, dass der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen das Bauleitplanverfahren eingestellt hat. Diese Entscheidung der Stadt Olpe als Träger der Planungshoheit ist nicht zu beanstanden.

Zu der Frage, ob das Vorhaben des Petenten nach § 34 oder § 35 BauGB zulässig ist, liegt die rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 27.02.2012 vor. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2013-05863-00

Recklinghausen
Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Recklinghausen im Rahmen

der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Nach dem Bericht der Stadt Recklinghausen wird mit dem Aufstellungsbeschluss das Ziel verfolgt, Regelungen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen zu schaffen und damit das durch den Rat der Stadt beschlossene Einzelhandelskonzept planungsrechtlich zu sichern. Der Bebauungsplan Nr. 291 trifft insofern zunächst nur Aussagen im Hinblick auf die Art der Nutzung.

Die Stadt sieht die Voraussetzungen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) bisher nicht als gegeben an, da noch keine qualifizierten Aussagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Entwicklung des Gebietes sowie zu den Auswirkungen der Planung möglich sind.

Das laufende Bauleitplanverfahren bietet derzeit keine planungsrechtliche Grundlage für Bauvorhaben. Eingehende Bauanträge auf dem Gelände sind nach den Maßgaben der §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen. Die in Rede stehende Fläche ist als Altlastenfläche in das Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen aufgenommen worden. Der Kreis Recklinghausen bestätigt, dass die aus Gründen des Boden- und Gewässer- bzw. Grundwasserschutzes erforderlichen Sanierungs- und Untersuchungsmaßnahmen seitens des Kreises als Untere Bodenschutzbehörde durchgeführt werden. Aus den vorgenannten Gründen hat die Stadt folgerichtig die Beschwerde des Petenten nach den Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 291 abgewiesen.

Das Handeln der Stadt Recklinghausen ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-05884-00

Telgte
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er sieht sich jedoch nicht in der Lage, eine Empfehlung zugunsten des Petenten im Sinne seiner Eingabe auszusprechen.

Dass seine Klausurleistungen zu Unrecht als nicht bestanden bewertet worden wären, macht der Petent selbst nicht geltend. Er ist auch darüber informiert, dass die für seinen Einstellungsjahrgang einschlägige Studienordnung keinen zweiten Wiederholungsversuch vorsieht. Von dem Umstand, dass die für Studierende ab dem Einstellungsjahrgang 2012 geltende Studienordnung einen zweiten Wiederholungsversuch zulässt, kann der Petent nicht profitieren. Erfahrungsgemäß sind Prüfungsordnungen immer wieder Gegenstand von Überarbeitungen. Eine faire Bewertung setzt jedoch voraus, dass diese jeweils einheitlich nach der einschlägigen Prüfungsordnung erfolgt und nicht etwa Regelungen aus verschiedenen Prüfungsordnungen miteinander vermengt werden.

Letztlich muss dieses formale Argument auch gegenüber dem Bedenken durchgreifen, wonach es fragwürdig sei, wenn ungeachtet aller sonstigen erbrachten Leistungen eine nicht bestandene Klausur ausreicht, um einen Anwärter aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Verfassungswidrig ist eine solche Regelung nach dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen jedenfalls nicht.

Zur näheren Erläuterung erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.03.2014.

16-P-2014-00886-01
Métairies-Staint-Quirin
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die neuerliche Eingabe vom 27.06.2014 sowie zahlreiche weitere Nachträge zum Anlass genommen, die Sache erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.03.2013 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-02121-02
Dinklage (Niedersachsen).
Ausländerrecht

Nachdem die Petenten einen Asylantrag gestellt haben und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Landkreis Vechta zuge-

wiesen worden sind, ist die dortige Ausländerbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.

Die Petenten wenden sich jedoch gegen den ablehnenden Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.06.2014 zum Antrag auf Umverteilung von Vechta (Land Niedersachsen) nach Rheine.

Grundsätzlich ist nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes davon auszugehen, dass die Petenten für die Dauer ihres Asylverfahrens keinen Anspruch auf Umverteilung haben. Weiter ist nach dieser Vorschrift die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem im Bundesgebiet lebenden Angehörigen nicht zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich, wenn andere Familienangehörige im Herkunftsland oder am Wohnort (drei Kinder, die Tochter H. ist volljährig) zur Betreuung in der Lage sind.

Die beantragte Umverteilung wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg abgelehnt, da auch im Rahmen des Umverteilungsverfahrens nicht substantiiert dargelegt werden konnte, dass die Petenten aufgrund ihrer individuellen Situation abweichend von der Zuweisungsentscheidung in der vom Gesetzgeber geforderten Weise auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-02965-01
Wuppertal
Wohngeld
Arbeitsförderung

Die Petentin beanstandet die Rückforderung von Wohngeld des Ressorts Wohnen der Stadtverwaltung Wuppertal. Außerdem beschwert sie sich über Probleme beim Kontakt mit dem für sie zuständigen Jobcenter Wuppertal.

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle der Stadt Wuppertal, die Wohngeldbescheide der letzten beiden Bewilligungszeiträume (vom 01.03.2011 bis 29.02.2012 sowie vom 01.03.2012 bis 28.02.2013) wegen offensichtlicher Unrichtigkeit zu berichtigen und überzahltes Wohngeld zurückzufordern, ist nicht zu beanstanden. Dies ist auch vom Verwaltungsgericht Düsseldorf sowie vom Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt worden.

Von der Möglichkeit, einen Antrag auf Ratenzahlung unter Darlegung ihrer aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Stadt Wuppertal zu stellen, weil die Petentin den Rückforderungsbetrag nicht in einer Summe begleichen kann, hat sie bereits am 02.05.2014 Gebrauch gemacht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung eine Stundung (Ratenzahlung) gegen eine angemessene Verzinsung gewährt werden soll. Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig zwei Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Der Zinssatz kann jedoch je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in ihrer oder seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde. Über die Stundung und auch Herabsetzung bzw. das Absehen von Stundungszinsen entscheidet nach Vorlage der relevanten Unterlagen durch die Wohngeldstelle bei einer monatlichen Rate von 20,00 Euro und einer Stundungsdauer von voraussichtlich elf Jahren und elf Monaten das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

Hinsichtlich der Problematik mit dem Jobcenter hat die Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergeben, dass die Petentin aufgrund ihrer selbstständigen Tätigkeit beim Jobcenter Wuppertal von einem qualifizierten Team betreut wird. Es entspricht den rechtlichen Vorgaben des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), dass das Jobcenter erst nach der abschließenden Mitteilung der Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit eine endgültige Festsetzung der Leistungen nach dem SGB II vornimmt. Die diesbezügliche Vorgehensweise des Jobcenters Wuppertal ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-03499-01

Remscheid
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.01.2014 zu ändern.

16-P-2014-03695-01

Leverkusen
Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 17.09.2013.

Er nimmt die Klarstellung zur Kenntnis, dass es dem Petenten entgegen der Aussagen in der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.07.2013 nicht auf die Gebührenermäßigung, sondern allein auf das Recht, seinen Bioabfall auf seinem Kleingartengrundstück zu kompostieren, ankommt.

Dies ändert nichts an dem Ergebnis, dass eine Kompostierung von im Privathaushalt anfallendem Bioabfall auf einem Kleingartengrundstück nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unzulässig ist. Im bestehenden Rechtsrahmen ist eine solche Kompostierung daher nicht zulässig. Dies hat die Stadt Leverkusen dem Petenten mit Schreiben vom 25.03.2013 bereits mitgeteilt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seinen Beschluss vom 17.09.2013 zu ändern.

16-P-2014-04646-02

Sundern
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn M. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 05.11.2013 und vom 20.05.2014 verbleiben.

16-P-2014-04781-02

Bochum
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Frau A. zur Kenntnis genommen und sich über die Sach- und Rechtslage erneut unterrichtet.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 14.01.2014 und 20.05.2014 verbleiben.

Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.07.2014.

16-P-2014-04842-02

Bochum

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich – auch unter Berücksichtigung der erneuten Eingaben vom 02.06.2014 und vom 01.07.2014 – nochmals über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petentinnen sind der Auffassung, der Petitionsausschuss habe seine verfassungsrechtlichen Befugnisse überschritten, indem er eine rechtliche Prüfung vorgenommen habe. Hiergegen wenden sie sich mit einer „Beschwerde“. Die Petentinnen tragen vor, die Kompetenz zur „Prüfung von Vorwürfen der Verstöße gegen geltende Gesetze“ stehe auf Grund der Gewaltenteilung allein der Judikative zu. Gleichzeitig fordern sie dazu auf, „eine Klageerzwingung bei der Staatsanwaltschaft zu erlassen“.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat gemäß Artikel 17 Grundgesetz im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind den Petentinnen mehrfach gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Der Petitionsausschuss weist klarstellend darauf hin, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Ein Fall des Artikel 97 Grundgesetz liegt hier aber gerade nicht vor,

denn die Justiz ist hier im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, nicht jedoch gerichtlicher Verfahren mit der Sache befasst gewesen. Der Ansicht der Petentinnen ist insoweit also zu widersprechen, soweit sie hier einen Fall der Gewaltenteilung geltend machen, in dem der Petitionsausschuss seine Prüfkompetenzen überschritten hätte. Der Petitionsausschuss hat jedoch von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen für die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme von Ermittlungen in dem mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahren weiterhin nicht in Betracht kommt. Der Ausschuss hat der Landesregierung dazu keine Maßnahmen empfohlen.

Soweit die Petentinnen geltend machen, es sei zu Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften anlässlich der Genehmigung von Tierversuchen gekommen, erfolgt notwendigerweise - im Rahmen der sich aus Artikel 41a der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ergebenden Prüfkompetenz - eine eigene tatsächliche und rechtliche Prüfung durch den Petitionsausschuss. Die aus der Prüfung resultierenden Ergebnisse kann und muss der Ausschuss nach billigem Ermessen auch im Rahmen seiner Entscheidungen verwenden. Dabei ersetzt ein parlamentarischer Beschluss des Petitionsausschusses über eine Petition aus Anlass eines verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahrens schon wegen Artikel 97 des Grundgesetzes keine gerichtlichen Entscheidungen.

Die Petition ist deswegen auch weiterhin in der Sache unbegründet. Es muss bei den Beschlüssen vom 10.12.2013 und vom 20.05.2014 verbleiben.

16-P-2014-05220-01

Düsseldorf

Einkommensteuer

Für die Anwendung der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist ausschließlich das bei Beginn der Rente vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten entscheidend. Mit der Regelung (Besteuerung mit dem Ertragsanteil) wird unterstellt, dass Rentenzahlungen neben einem Zinsertrag der angesammelten Versicherungsbeiträge den Rückfluss des eingesetzten, regelmäßig versteuerten Kapitals enthalten. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapital-

werts der Rente auf ihre voraussichtliche Lebenszeit ergibt. Der Ertrag des Rentenrechts ist also nicht nach den Verhältnissen des Einzelfalls jährlich neu zu ermitteln. Die sich aus der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG ergebenden Prozentsätze für den Ertragsanteil, die auf den jährlichen Rentenbetrag angewandt werden, sind nach einem typisierenden Kapitalertrag errechnet worden.

Entgegen der Auffassung des Petenten wird somit im vorliegenden Steuerfall der Beginn des Rentenbezugs (1980) nicht herangezogen, um eine rückwirkende Besteuerung vorzunehmen, sondern um nach den vorgenannten Grundsätzen in einer typisierenden Berechnung den in den Rentenzahlungen enthaltenen, steuerpflichtigen Zinsertrag zu ermitteln.

Dass der Petent seit Beginn des Rentenbezugs (1980) bis 2001 nicht im Inland ansässig war, ist für die Ermittlung des Ertragsanteils ohne Bedeutung. Der Wohnsitz des Petenten ist lediglich für die Frage entscheidend, welchem Staat im jeweiligen Veranlagungszeitraum das Besteuerungsrecht für die Rente zusteht.

16-P-2014-05932-00

Essen

Ausländerrecht

Der Petent reiste als libanesischer Staatsangehöriger im Jahr 1995 in das Bundesgebiet ein. Einen Pass legte er nicht vor und beantragte unter Angabe eines falschen Geburtsdatums als unbegleiteter Minderjähriger die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF) lehnte den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens lehnte das BAMF ab. Der Petent war somit vollziehbar ausreisepflichtig, musste aber in der Folgezeit im Bundesgebiet geduldet werden, da die Beschaffung von libanesischen Passersatzpapieren aufgrund mangelnder Identitätsnachweise nicht möglich war.

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung wurde von der Ausländerbehörde im Jahr 2010 abgelehnt. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage nahm der Petent im Rahmen eines Erörterungstermins vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zurück und erklärte seine Bereitschaft, für den Fall der

Befristung der Ausweisung für einen Monat in die Türkei auszureisen und sich hierfür auch um einen libanesischen Pass zu bemühen. Die Ausländerbehörde befristete dann die Wirkung der Ausweisung auf einen Monat nach noch zu erfolgender Ausreise. Die Asylanträge der Ehefrau und der Kinder wurden ebenfalls als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Ein Verfahren vor der Härtefallkommission ist abgeschlossen. Die Härtefallkommission hat den Fall umfassend und eingehend beraten und abschließend einen Ausschlussgrund (Jugendhaftstrafe wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln) festgestellt.

Hinweise, dass sich der Petent sozial im Bundesgebiet integriert hat, liegen nicht vor. Einer Erwerbstätigkeit ging er erst seit Ende 2009 nach, so dass gemessen an seinem langjährigen Aufenthalt nicht von einer tatsächlichen wirtschaftlichen Integration gesprochen werden kann. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Petent in den vorherigen Jahren trotz uneingeschränkter Erwerbsfähigkeit ausschließlich von Transferleistungen gelebt hat. Derzeit ist er nicht mehr erwerbstätig und bezieht Arbeitslosengeld.

Die Ausländerbehörde wird nunmehr für jedes einzelne Familienmitglied, insbesondere auch für die Tochter D., prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen oder eine Ermessensduldung erfüllt sind. Die Petenten werden gebeten, das Ergebnis der Prüfung abzuwarten. Darüber hinaus wird ihnen empfohlen, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und Pässe vorzulegen.

16-P-2014-05939-00

Ratingen

Verwaltungsverfahren

Der Petitionsausschuss spricht Herrn D. zum Tod seiner Ehefrau sein Beileid aus.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr D. in der Zwischenzeit die erbetene Auskunft vom Gesundheitsamt Mettmann erhalten hat.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-05979-01**Mönchengladbach
Rundfunk und Fernsehen**

Soweit Herr K. den Petitionsausschuss im Rahmen seiner ersten Petition aufgefordert hat, zu veranlassen, dass künftig weitere „Zahlungsaufforderungen von ARD ZDF Deutschlandradio“ an seine Adresse unterbleiben, konnte dem aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Im Hinblick auf den nunmehr geltend gemachten Vorschlag, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens in der bestehenden Form abzuschaffen und über den allgemeinen Steuertopf zu finanzieren, verweist der Petitionsausschuss auf die in dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag normierte rechtliche Grundlage. Ob eine von Herrn K. gewünschte, steuerfinanzierte Ausstattung der Rundfunkanstalten mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der staatlichen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überhaupt vereinbar ist, ist zumindest umstritten.

Dennoch sind derartige Überlegungen dem Petitionsausschuss auch im Rahmen anderer Petitionen schon unterbreitet worden. Der Ausschuss nimmt die erneute Petition des Herrn K. daher zum Anlass, dem Ausschuss für Kultur und Medien diesen Vorschlag als Material für seine weiteren Beratungen zur Kenntnis zu geben.

16-P-2014-05995-00**Lengerich
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Jugendhilfe**

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Handlungsweise der beteiligten Jugendämter der Städte Kamen und Bergkamen, des Kreises Steinfurt und des Landesjugendamts des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe sind nicht zu beanstanden.

Für den Zuständigkeitsbereich des Kreises Steinfurt ist festzustellen, dass die von den Petenten bemängelte Kontaktaufnahme des Kreisjugendamtes mit dem Institut für Jugend-

recht, Organisationsentwicklung und Sozialmanagement vor dem Hintergrund der bereits im Jahre 2010 erfolgten örtlichen Prüfung durch das Landesjugendamt und der in diesem Zusammenhang festgestellten erheblichen baulichen Mängel erfolgte. Darüber hinaus erforderte auch die Personalausstattung und konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung eine Überarbeitung unter externer Begleitung. Diese externe Begleitung wurde von dem Institut durchgeführt, so dass die Kontaktaufnahme des Jugendamts des Kreises Steinfurt erfolgte, um den aktuellen Bearbeitungsstand zu erfahren und nicht, wie die Petenten bemängeln, um unberechtigt Informationen über die Einrichtung zu erhalten. In diesem Zusammenhang erfolgte im August 2013 auch ein Kontakt mit dem Amtsgericht in Tecklenburg, das sich an das Jugendamt des Kreises Steinfurt wandte und von anhängigen Verfahren berichtete, in denen der Verdacht bestand, dass die Einrichtung den dort lebenden Kindern den Kontakt zu den Herkunftsfamilien erschweren würde.

Eine abschließende Bewertung kann vor dem Hintergrund der noch anhängigen und nicht abgeschlossenen Ermittlungs- und Strafverfahren allerdings nicht erfolgen. Auch eine Überprüfung der von den Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Tecklenburg und des Oberlandesgerichts Hamm ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht möglich.

Nach der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen obliegt dem Landrat des Kreises Steinfurt in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetztem und Leiter der Verwaltung die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Beschäftigte seiner Behörde. Die Dienstaufsicht übt er im Rahmen des verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Gemeindeverbände eigenständig und eigenverantwortlich aus und er trifft abschließende Entscheidungen. Der jeweiligen Aufsichtsbehörde ist ein unmittelbares Eingreifen verwehrt. Dem Landrat des Kreises Steinfurt wurde jedoch seitens der Petenten keine Gelegenheit gegeben, die für ihn bestimmten und in seine Zuständigkeit fallenden Dienstaufsichtsbeschwerden vor Einreichung der Petition zu beantworten. Die Beantwortung durch den Kreis Steinfurt wurde bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiter der Jugendämter der Städte Kamen und Bergkamen wurden durch die Bürgermeister der beiden Städte beantwortet bzw. wurden bis zum Ausgang der Gerichts- und Ermittlungs-

verfahren der Staatsanwaltschaft zurückgestellt.

Die Jugendämter und die Familiengerichte bilden eine Verantwortungsgemeinschaft für das betroffene Kind. Ihrem gemeinsamen Schutzauftrag können sie nur über eine konstruktive Zusammenarbeit gerecht werden. Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Familiengerichten und Jugendämtern ist deshalb notwendig und auch rechtspolitisch gewollt. Im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird zwar regelmäßig das Familiengericht durch das Jugendamt angerufen. Wird das familiengerichtliche Verfahren jedoch durch eine Anregung Dritter oder von Amts wegen eingeleitet, sollte das Jugendamt unverzüglich schriftlich informiert und gegebenenfalls um die notwendige Mitwirkung gebeten werden. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Dem Wunsch der Petenten auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz wurde inzwischen entsprochen.

16-P-2014-06012-00

Düren

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent reiste am 20.03.2013 zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet ein und erhielt am 23.04.2013 eine Aufenthaltserlaubnis. Die erteilte Aufenthaltserlaubnis war mit einer auflösenden Bedingung versehen, wonach sie bei Beendigung der Tätigkeit und/oder Bezug von Sozialleistungen erlischt. Am 18.09.2013 beantragte der Petent öffentliche Leistungen, womit der Erlöschenstatbestand eingetreten ist. Eine entsprechende Feststellungsverfügung wurde am 04.03.2014 bestandskräftig. Dementsprechend ist die Aufenthaltserlaubnis erloschen und der Petent zur Ausreise verpflichtet. Mit Ordnungsverfügung vom 03.02.2014 wurde er hierüber informiert. Zugleich wurde mitgeteilt, dass er kraft Gesetzes vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet ist.

Die Ehefrau reiste mit den Kindern am 26.05.2013 ohne das vorgeschriebene Visum in das Bundesgebiet ein. Anfang Februar 2014 erging eine Anhörung zur Versagung der be-

antragten Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Zur Wahrung der Familieneinheit werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen erst eingeleitet, nachdem über die Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für die Ehefrau und die Kinder entschieden worden ist.

16-P-2014-06033-00

Niederzier

Arbeitsförderung

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Berechnung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für Frau S. aufgrund von Änderungen in den Einkommensverhältnissen vom Jobcenter des Kreises Düren neu vorgenommen werden musste.

Frau S. erhält seit November 2013 ein Kinderwohngeld in Höhe von monatlich 167,00 Euro, das nach § 11 Absatz 1 SGB II auf die Höhe der SGB II-Leistungen vom Jobcenter anzurechnen ist. Die Gewährung des Kinderwohngelds, des Kindergelds und eines Unterhaltsvorschlusses führen dazu, dass der Sohn von Frau S. über ein bedarfsdeckendes Einkommen gemäß § 11 SGB II verfügt und daher von der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist.

Das Jobcenter hat nach Erhalt des vollständigen Elterngeldbescheides durch den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Änderungsbescheid vom 19.02.2014 SGB II-Leistungen für den Zeitraum November 2013 bis Februar 2014 neu berechnet und einen Betrag in Höhe von 430,64 Euro an Frau S. nachgezahlt.

Die Entscheidungen des Jobcenters des Kreises Düren sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06044-00

Bonn

Straßenverkehr

Bauordnung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Sofern sich das als neue Eingabe gewertete Schreiben des Petenten vom 28.03.2014 erneut auf die Problematik des „Frontmetermaßstabs“ bezieht, verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 15.10.2013. Die Behauptung, das Gericht sei getäuscht worden und habe deshalb auf falscher Grundlage ent-

schieden, kann ihrerseits nur gerichtlich geltend gemacht werden. Der Petitionsausschuss ist verfassungsrechtlich nicht befugt, sich an die Stelle der rechtsprechenden Gewalt zu setzen.

Den Nachtrag des Petenten vom 09.07.2014 wertet der Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang nicht als neuerliche Eingabe, sondern als Ergänzung zur laufenden Petition. Die dort begehrte Schaffung eines „Ausgleichs“ in der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn durch den Landtag kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Gebührenordnung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ergangen und Änderungen durch das Landesparlament nicht zugänglich ist.

Soweit der Petent (erneut) rügt, die Stadt Bonn versäume die Reinigung der Parzelle 1014 von Schnee und Eis, ist auf § 1 Absatz 2 Satz 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bonn zu verweisen, wonach sich die Reinigungspflicht „als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen ... (eingeschränkter Winterdienst)“ beschränkt. Die von dem Petenten bewohnte Straße dient jedoch überwiegend dem Anliegerverkehr und ist nicht als „verkehrswichtig“ anzusehen. Zutreffend ist hingegen die Darstellung des Petenten, dass zur Reinigung nach der genannten Satzung auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs gehört. Vor dem Hintergrund des Vortrags, es seien dort einen halben Meter hohe Unkräuter gewachsen, sieht sich der Petitionsausschuss daher veranlasst, die Stadt Bonn in diesem Punkt erneut an ihre Verpflichtung zu erinnern.

Der Petent beklagt sich weiterhin (erneut) darüber, sein Grundstück habe durch fehlerhaftes Handeln der Stadt Bonn eine Wertminderung erlitten. Dies hat der Petent bereits 1976 schriftsätzlich vorgetragen. Nach der Darstellung des Petenten hatte die von ihm geltend gemachte Absprache mit einem früheren Oberrechtsrat der Stadt Bonn über den Umfang seiner Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren den Sinn, den angeblichen Wertverlust zu kompensieren. Eine neuerliche Reduktion der dem Petenten auferlegten Gebühren kommt jedoch aus den bereits im Beschluss des Ausschusses vom 28.03.2014 dargelegten Gründen nicht in Betracht. Dass der Petent nunmehr auf andere Weise entschädigt werden wollte, lässt sich seiner Eingabe nicht entnehmen. Es fehlt überdies an einer Bezifferung des geltend gemachten Verlustes. Letztlich könnte ohnehin nur ein Gericht darüber

entscheiden, ob hier Ansprüche des Petenten bestehen.

Soweit der Petent sich darüber beschwert, dass seine Garageneinfahrt viel zu eng sei und er nur unter erheblichen Mühen und großen Gefahren ein- und aussteigen sowie ein- und ausparken könne, ist nicht schlüssig dargelegt, dass die Stadt Bonn für diesen Zustand verantwortlich ist. Allein der Umstand, dass die Stadt dem Nachbarn des Petenten eine Befreiung von baurechtlichen Vorschriften erteilt hat, begründet keinen Rechtsverstoß. Die Landesregierung (damals noch Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) sieht hier ebenfalls keinen Fehler der Stadt Bonn. Aus Sicht des Ausschusses besteht im Übrigen kein Anlass, der Stadt Bonn Ratschläge zu erteilen, welche Park- oder sonstigen Verkehrsregelungen sie im Wohnumfeld des Petenten treffen will, da dies wiederum eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung darstellt und die Stadt am besten in der Lage ist, die verschiedenen Belange vor Ort gegeneinander abzuwägen.

Der Petent macht schließlich geltend, er werde durch den Kamin eines Nachbarhauses unzumutbar belästigt; dieser Kamin entspreche nicht den baurechtlichen Vorgaben. Hierzu hat sich der Ausschuss eingehend berichten lassen und sich mit den Darlegungen der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) auseinandergesetzt. Danach ist die Feuerungsanlage auf Beschwerden des Petenten bereits im Jahre 2007 untersucht worden. Es konnten damals weder schädliche Rauchgaseinwirkungen noch Mängel an der Feuerungsanlage festgestellt werden; die Höhe des Schornsteins entspricht den Anforderungen der Landesbauordnung und der Feuerungsverordnung. Seit 2007 sind die örtlichen Verhältnisse unverändert. Sofern der Schornstein gleichwohl die Höhe von 1,97 m, bis zu der der Eigentümer ihn auf Anforderung der unteren Bauaufsichtsbehörde erhöhen sollte, um 17 cm unterschreitet, besteht vor dem Hintergrund des Vorstehenden kein Anlass, auf einer weiteren Erhöhung zu bestehen, da dies zu keiner relevanten Senkung der Emissionen führt und daher unverhältnismäßig wäre.

16-P-2014-06127-01

Erfstadt

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 17.06.2014.

Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass eine Altersrente für Frauen mit einem Rentenbeginn ab dem 01.05.2013 im Fall von Frau H. aufgrund des Hinzuverdienstes nicht möglich ist. Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden. Im Rahmen der Hinzuverdienstprüfung ist dabei immer auf die Regelaltersgrenze abzustellen. Die Regelaltersgrenze ist das Alter, ab dem ein Anspruch auf eine abschlagsfreie Regelaltersrente bestehen würde.

Frau H. erreichte ihre Regelaltersgrenze im Juni 2013 mit 65 Jahren und 2 Monaten. Der erzielte Hinzuverdienst würde sich folglich bis zum 30.06.2013 auf die Altersrente für Frauen auswirken. Da die erzielten Einkünfte von Frau H. alle Hinzuverdienstgrenzen überschritten, bestand für die Monate Mai und Juni kein Anspruch auf eine Altersrente für Frauen.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat darauf hingewiesen, dass bei jeder Antragstellung eine Günstigkeitsprüfung durchgeführt wird. Demnach wird trotz Angabe bzw. Beantragung einer bestimmten Altersrentenart geprüft, ob andere in Betracht kommende Altersrenten für den Versicherten gegebenenfalls günstiger sind.

16-P-2014-06128-00

Bochum

Polizei

Die in der Petition formulierten strafrechtlich relevanten Vorwürfe gegen die betroffenen Polizeibeamten wurden durch die zuständige Staatsanwaltschaft Bochum überprüft. Das Ermittlungsverfahren wurde zwischenzeitlich mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, da die Vorwürfe sich durch die Ermittlungen – insbesondere Zeugenbefragungen – nicht erhärtet haben. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-06153-00

Willich

Ausländerrecht

Das beantragte Härtefallverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Mit dem Beschluss wird die Ausländerbehörde um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ersucht.

Die Ausländerbehörde des Kreises Viersen folgt dem Ersuchen der Härtefallkommission und erteilt den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis.

Der Petition wird somit entsprochen.

16-P-2014-06161-00

Olpe

Ausländerrecht

Der Petent ist kirgisischer Staatsangehöriger und beantragte im Mai 1997 mit seiner russischen Ehefrau und Sohn Wadim die Aufnahme als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz. Mit Bescheid vom 14.01.1998 lehnte das Bundesverwaltungsamt (BVA) den Antrag im Wesentlichen wegen der nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse ab. Die Verfahrensbevollmächtigten des Petenten nahmen am 22.07.2002 die Klage gegen den Bescheid des BVA zurück. In den Folgejahren reiste der Petent mehrfach illegal in das Bundesgebiet ein.

Der Petent ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bisher nicht über den Asylantrag entschieden hat. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen kommen derzeit nicht in Betracht. Er ist weiterhin im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Die im Petitionsverfahren vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu bewerten, sondern können in das laufende Asylverfahren eingebracht werden. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Asylverfahrens beim Bundesamt abzuwarten.

Die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen kommt derzeit nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Petent ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Sollte der Asylantrag abgelehnt werden, wird die Ausländerbehörde prüfen, ob im Hinblick auf die vorgetragene Erkrankung ein in-

landsbezogenes Abschiebungshindernis besteht.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-06164-00

Kosovo

Ausländerrecht

Der Petent wie auch seine deutsche Ehefrau haben weder im Rahmen des letzten Visumverfahrens einschließlich Klageverfahren noch im Rahmen des Petitionsverfahrens Erkenntnisse für eine Neubewertung einbringen können, die überzeugend für den Willen beider Eheleute sprechen, tatsächlich eine eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland herstellen und wahren zu wollen.

Das Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig. Hierdurch wird dem Petenten in ausreichendem Maße Rechtsschutz gewährt.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-06180-00

Haan

Erlass von Steuern

Die Vorwürfe des Petenten, ein Großteil der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Vorsteherin des Finanzamts Hilden würden systematisch persönliche Streitigkeiten mit dienstlichen Mitteln austragen und die geltenden Gesetze missachten, haben sich nicht bestätigt. Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass für die Differenzen im Besteuerungsverfahren persönliche Motive der Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, des Sachgebietsleiters bzw. der Vorsteherin maßgeblich waren oder Anteil daran hatten. Soweit es im Besteuerungsverfahren zu Fehlern auf der Seite der Verwaltung gekommen ist, handelte es sich um bedauerliche Versehen, die in einem massenhaft stattfindenden Verfahren, wie dem des Besteuerungsverfahrens, leider vorkommen können und immer wieder vorkommen. Diese Fehler sind, soweit es rechtlich zulässig gewe-

sen ist, unverzüglich korrigiert worden. Jedenfalls beruhen die Fehler weder auf der Böswilligkeit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter noch auf einer bewussten, ja sogar systematischen Nichtanwendung von Gesetzen. Damit gab es für die Vorsteherin des Finanzamts Hilden auch keine Veranlassung, auf die Beschwerden des Petenten hin disziplinarrechtliche Maßnahmen gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu ergreifen.

Auch die Behauptungen des Petenten, dass im Besteuerungsverfahren Gelder verschwunden und Unterlagen unberechtigterweise an Steuerberater herausgegeben worden wären, in der Hoffnung, dass sie dann als Beweismittel nicht mehr zur Verfügung stehen würden, bzw. dass infolge des Besteuerungsverfahrens zwei Menschen bereits gestorben seien und eine Existenz vernichtet worden wäre, können nicht nachvollzogen werden. Über derartige Geschehnisse liegen dem Finanzamt Hilden, der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium keinerlei Erkenntnisse vor.

Soweit finanzgerichtliche Urteile zugunsten des Petenten rechtskräftig wurden, sind diese umgesetzt worden. Zu der Behauptung, dass der zuständige Richter kein Interesse am Fall des Petenten gehabt hätte, kann keine Aussage getroffen werden. Sollten sich jedoch aufgrund des laufenden Rechtsbehelfsverfahrens bzw. der anhängigen Gerichtsverfahren neue Erkenntnisse ergeben, werden selbstverständlich die entsprechenden Änderungen zugunsten des Petenten veranlasst.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2014-06183-00

Lichtenau

Schulen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 29.04.2014.

Dem Begehren der Petenten nach Übernahme der Fahrtkosten zur Karl-Preisig-Schule in Bad Arolsen kann nunmehr Rechnung getragen werden. Die Wohnortgemeinde wird die Kosten

erstaten und erhält ihrerseits eine Refinanzierung durch das Land. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Petent ab bzw. bis Wrexen den Schülerspezialverkehr nutzt.

Der Petitionsausschuss begrüßt dieses Ergebnis.

16-P-2014-06213-01

Bad Sassendorf

Landschaftspflege

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Mit der weiteren Petition beantragt der Petent auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) die Zusendung des vollständigen Protokolls der Sitzung des Petitionsausschusses vom 17.06.2014 mit den entsprechenden Sitzungsvorlagen und Anlagen, die gesamten Unterlagen, die in einem Zusammenhang mit der Petition Oestinghauser Friedhof stehen, sowie die Stellungnahmen der Bezirksregierung, des Kreises Soest, des Gutachtens mit den dazugehörigen Anlagen.

Das erneute Vorbringen des Petenten gibt dem Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 17.06.2014 zu ändern. Gemäß § 2 Absatz 2 des IFG NRW ist dieses nur auf Verwaltungsverfahren anwendbar.

Beim Petitionsverfahren handelt es sich nicht um ein Verwaltungs-, sondern um ein parlamentarisches Verfahren.

Das Petitionsrecht beinhaltet das Recht auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Diese Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf Begründung der Entscheidung des Petitionsausschusses besteht nicht, ebenso wenig ein Anspruch auf Akteneinsicht in den parlamentarischen Vorgang.

Der Petitionsausschuss tagt in nicht öffentlichen Sitzungen. Das Protokoll ist daher ebenso nicht öffentlich.

Dem Anliegen des Petenten wird jedoch insoweit entsprochen, dass er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20.05.2014 erhält.

16-P-2014-06257-00

Meinerzhagen

Ausländerrecht

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes sind bei dem Petenten seit Jahren gegeben. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht immer noch entgegen, dass er die Regelerteilungsvoraussetzung nach dem Aufenthaltsgesetz (die Passpflicht) nicht erfüllt.

Für die Erlangung eines libanesischen Nationalpasses ist der Petent auf die Mitwirkung seiner Eltern angewiesen. Nach Auskunft der Botschaft des Libanon ist Voraussetzung für die Passerteilung die Nachregistrierung der Eheschließung der Eltern im Libanon und die nachfolgende Registrierung der Kinder. Dies kann auch durch eine bevollmächtigte Person im Heimatland geschehen. Nach der Bestätigung der Registrierung durch die Beiruter Behörden kann dann ein Antrag auf Ausstellung eines Nationalpasses gestellt werden.

Den Eltern sind persönlich und auch über den bevollmächtigten Rechtsanwalt mehrfach ausführlich die dafür notwendigen Schritte erläutert worden. Leider sind keine Anzeichen erkennbar, dass diese gewillt sind, den aufgezeigten Weg zu gehen. Es kommt daher bei dem Petenten, dem die Ausländerbehörde die oben genannte Aufenthaltserlaubnis bei Erfüllung der Passpflicht zusichert, darauf an, ob er tatsächlich alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um in den Besitz eines Passes zu gelangen. Im Fall des Petenten bedeutet das, dass er die Mitwirkung seiner Eltern einfordert und dies auch belegt.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen.

16-P-2014-06311-00

Mülheim

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sachlage ausführlich auseinandergesetzt. Im Ergebnis gelangt er zu der Empfehlung, der Petentin einen Klassenwechsel in die von ihr gewünschte Klasse „b“ zu ermöglichen.

Dem Petitionsausschuss hat sich im Laufe des Verfahrens nicht erschlossen, welche pädagogischen Gründe diesem Wunsch aus Sicht der Schulleitung entgegenstehen. Das grundsätzlich bestehende Vertrauen in die pädagogische

Kompetenz des Schulleiters kann für den Ausschuss keinen Anlass bieten, auf die – ggf. vertrauliche – Darlegung plausibler Gründe zu verzichten. Der Umstand allein, dass die Verantwortung für die Klasseneinteilung bei der Schulleitung liegt und auch nicht delegiert werden kann, ist aus Sicht des Ausschusses kein zureichender Grund, auf einer früheren Entscheidung zu beharren und einen von den Eltern bzw. einem Schüler/einer Schülerin aus nachvollziehbaren Gründen gewünschten Wechsel in eine bestimmte Klasse nicht zuzulassen.

Zwar stellt es sich auch aus Sicht des Ausschusses so dar, dass die Petentin sich in ihrer Ablehnung eines Wechsels in die Klasse „e“ ihrerseits in einer nicht mehr rationalen Weise verhärtet hat. Auch unterstellt der Ausschuss ohne Weiteres, dass das Angebot des Schulleiters grundsätzlich durchaus tauglich wäre, die Situation für die Petentin zu verbessern. Es darf indes nicht außer Acht gelassen werden, dass die Petentin durch das massive Mobbing psychisch bereits sehr belastet ist. Hierauf gilt es sensibel einzugehen. Der Wunsch nach einem Wechsel in diejenige Klasse, zu der die Petentin bereits jetzt guten Kontakt pflegt, erscheint zudem durchaus verständlich. Er kann vor dem Hintergrund des Geschehenen nicht als unfundiert oder willkürlich qualifiziert werden. Von daher hegt der Ausschuss keine Befürchtung, dass eine Gestattung des Wechsels in die „b“ das Signal aussenden würde, die Schulleitung setze sich der Beliebigkeit von Eltern bzw. Schülern aus und nehme ihre Verantwortung für die Klassenaufteilung nicht wahr.

Unabhängig davon, welche Klasse die Schülerin nun besucht, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Schule alles Erforderliche unternimmt, um gegen das Mobbing zu Lasten der Petentin vorzugehen. In diesem Zusammenhang hielte der Ausschuss es für pädagogisch fatal, der Petentin nicht die Teilnahme an einer Klassenfahrt zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihm binnen drei Monaten über die weitere Entwicklung zu berichten.

16-P-2014-06316-00

Bochum

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das von Herrn K beabsichtigte Bauvorhaben „Errichtung einer Tierpension im Außenbereich“ von der Stadt Herne abgelehnt wurde. Diese Ablehnung ist vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen bestätigt worden. Die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster ist noch anhängig.

Unabhängig von dem Ausgang des gerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat, wird das Verhalten der Stadtverwaltung Herne für wenig bürgerfreundlich gehalten. Herr K. hat über einen mehrjährigen Zeitraum gegenüber der Stadt Herne immer wieder sein Anliegen konkretisiert und mit großem finanziellem Aufwand allen Anforderungen der Stadtverwaltung entsprochen. Das auf dem Grundstück vorhandene und in seiner Substanz nicht veränderte Gebäude war für Zwecke der Tierhaltung genehmigt worden. Insoweit wäre es auch aus Sicht des Petitionsausschusses vertretbar gewesen, die Tierpension als Fortsetzung der bis zur Veräußerung des Grundstücks an Herrn K. bestehenden und genehmigten Nutzung anzusehen. Der Ausschuss begrüßt das ursprüngliche Verhalten der Stadtverwaltung.

Damit sind bei Herrn K. auch aus Sicht des Petitionsausschusses berechnete Erwartungen geweckt worden, die nunmehr nach Wechsel der Verantwortlichkeiten in der Stadtverwaltung enttäuscht wurden.

Der Ausschuss bittet daher den Oberbürgermeister der Stadt Herne noch einmal um Prüfung, ob dem Anliegen des Herrn K. doch noch entsprochen werden kann.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06320-00

Bergneustadt

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten und der diesem zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage ausführlich befasst.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Abschluss der Prüfung das Hilfeersuchen an die Sozialarbeiterin in der in Rede stehenden Klinik als Einwilligung des Petenten durch konkludentes Handeln zu einer Datenweitergabe an infrage kommende Heimträger ausgelegt werden kann.

Unabhängig davon sollte das Gesundheitsamt des zuständigen Kreises Maßnahmen ergreifen, um die Einholung schriftlicher Einwilligungen von betroffenen Patientinnen und Patienten zur Datenweitergabe in der Hilfeplankonferenz sicherzustellen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass nach Prüfung der Beschwerden über die Klinik kein Anhaltspunkt für fachliche oder rechtliche Verstöße vorliegt. Den gewünschten heimatnahen Platz in einer Langzeit-Wohneinrichtung hat der Petent zwischenzeitlich erhalten. Auch die Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den Landschaftsverband Rheinland ist zunächst positiv beschieden.

Der Ausschuss sieht deswegen keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06326-00

Plettenberg

Hilfe für behinderte Menschen

Die Entscheidung des Märkischen Kreises zur Höhe des Grades der Behinderung (GdB) ist weiterhin nicht zu beanstanden. Der Diabetes ist nach der maßgeblichen Versorgungsmedizinverordnung mit einem GdB von 50 zu bewerten, wenn der Diabetes nachweislich schwer einstellbar ist und auch gelegentliche ausgeprägte Hypoglykämien bestehen. Dieser Nachweis könnte z. B. durch ein über mehrere Wochen geführtes Diabetestagebuch und eine entsprechende ärztliche Bestätigung erfolgen. Entsprechende Unterlagen wurden von Frau I. bislang nicht eingereicht. Ihr kann nur empfohlen werden, dies nachzuholen.

16-P-2014-06329-00

Essen

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unter-

richtet und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petentin seitens der Universität Möglichkeiten aufgezeigt wurden, wie die Prüfung nachgeholt werden kann und dabei die besonderen Umstände des Einzelfalls Beachtung finden können.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung), ihm zu gegebener Zeit über den Ausgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-06376-00

Unna

Kindergartenwesen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze) wurde im März 2014 in den Landtag eingebracht und nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend -, an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, an den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Am 30.04.2014 wurde der Gesetzentwurf in einer öffentlichen Anhörung beraten. Auch die Argumente, die mit der Petition vorgetragen wurden, sind in den Beratungsprozess eingeflossen. In seiner Sitzung vom 04.06.2014 hat der Landtag den Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen.

Die Landesregierung hat erklärt, dass im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes weitere 100 Mio. Euro pro Kindergartenjahr für die Verbesserung der frühkindlichen Bildung bereitgestellt werden. So ist vorgesehen, dass jede Kindertageseinrichtung abhängig von ihrer Größe eine sogenannte Verfügungspauschale erhält, mit der Entlastungen vor Ort umgesetzt werden. Darüber hinaus erhalten Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal (mindestens 25.000 EUR pro Jahr). Im System des KiBiz erfolgt die Finanzierung über Kindpauschalen für jedes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Höhe der Kindpauschalen ist finanziell mit einem Anteil für die Leitungsfreistellung hinterlegt. Aus der Finanzierung durch Pauschalen ergibt sich, dass es allein eine Entscheidung des Einrichtungsträgers ist, in welchem Umfang er Leitungsfreistellungen tatsächlich umsetzt. In der Höhe der Kindpauschalen ist für die Verfügungszeit ein Wert von 10 % der je-

weiligen wöchentlichen Betreuungszeit hinterlegt. Die Mittel der neuen Verfügungspauschale können anteilig für zusätzliche Verfügungs- wie auch Leitungsstunden genutzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens derzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-06377-00

Ascheberg

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage eingehend befasst. Er sieht im Ergebnis keine Möglichkeit, eine Empfehlung zugunsten des Petenten auszusprechen.

Aus den klarstellenden Ausführungen des Petenten ergibt sich, dass er das für sein Studium an der RWTH Aachen erforderliche 26-wöchige Praktikum nicht „als solches“ absolviert, sondern die Praktikumsvoraussetzungen durch seine Lehre als Bauschlosser und seine Praktika in der Gießerei und im Maschinenbau „mehr als erfüllt“ hat. Die genannte Lehre und die beiden Praktika hatte der Petent bereits von 1965 bis 1968 bzw. im Jahre 1969 abgeleistet; alle drei Ausbildungsmaßnahmen waren Voraussetzungen für die Aufnahme des Maschinenbaustudiums an der Ingenieurschule/Fachhochschule Burgsteinfurt.

Aus dem dargestellten Werdegang ergibt sich, dass es sich sowohl bei der Lehre als auch bei den Praktika um rentenversicherungspflichtige Beschäftigungen handelte, durch die entsprechende Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wurden. Es ist nicht möglich, aus diesen gesamten Zeiten 26 Wochen „herauszuschneiden“ und als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkennen zu lassen. Die genannten Zeiten dienen nämlich zusammen mit dem Studium an der Ingenieurschule zunächst dazu, als Ersatz für die allgemeine Schulbildung (Abitur) den Zugang zu einem Studium an der RWTH zu eröffnen. Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) steht eine die allgemeine Schulbildung ersetzende andere Art der Ausbildung der Schulbildung gleich. Diese aber kann nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG grundsätzlich nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt werden. An dieser Betrachtungsweise ändert sich auch dadurch nichts, dass die genannten Ausbildungs- und Praktikumszeiten im Werdegang des Petenten dadurch eine doppelte Funktion

erfüllen, dass mit ihnen zugleich die Praktikumsvoraussetzungen für das Studium erfüllt.

Unabhängig vom Vorstehenden wären auch allenfalls acht Wochen Praktikumszeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anzuerkennen. § 12 LBeamtVG stellt ausdrücklich auf die verbrachte „Mindestzeit“ und nicht einfach auf die verbrachte „Zeit“ ab. Damit ist gerade aus Gründen der Gleichbehandlung strikt danach zu differenzieren, welche Praktikumszeiten für die Aufnahme des Studiums nach der Studienordnung Voraussetzung waren. Das waren hier nur acht Wochen.

16-P-2014-06381-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin reiste Ende 2005 zum Zweck eines Au-pair-Aufenthalts in das Bundesgebiet ein und besuchte danach das Studienkolleg der Universität Köln. Am 01.03.2007 wurde ihr erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium erteilt und regelmäßig verlängert.

Im Oktober 2013 stellte sie einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und erhielt zunächst eine Fiktionsbescheinigung für drei Monate, da die Ausländerbehörde nicht sofort über den Antrag entscheiden konnte. Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Herrn S. konnte die Aufenthaltserlaubnis der Petentin bis zum 14.01.2015 verlängert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Bearbeitung des seinerzeit von der Petentin gestellten Verlängerungsantrags durch die Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf nicht zu beanstanden.

Das Aufenthaltsgesetz und die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz sind von den Ausländerbehörden zu beachten.

Auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums besteht kein Rechtsanspruch. Über entsprechende Anträge wird im Wege des Ermessens entschieden. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sowie die Versagungsgründe sind zu beachten. Dementsprechend war auch vorliegend

der Nachweis ausreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes erforderlich. Nach den o. g. Vorschriften genügt den Anforderungen insbesondere die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, die Herrn S. abgegeben wurde.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich wegen noch offener Rechtsfragen anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2014-06412-00

Bochum

Kindergartenwesen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze) wurde im März 2014 in den Landtag eingebracht und nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend -, an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, an den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Am 30.04.2014 wurde der Gesetzentwurf in einer öffentlichen Anhörung beraten. Auch die Argumente, die mit der Petition vorgetragen wurden, sind in den Beratungsprozess eingeflossen. In seiner Sitzung vom 04.06.2014 hat der Landtag den Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen.

Die Landesregierung hat erklärt, dass im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes weitere 100 Mio. Euro pro Kindergartenjahr für die Verbesserung der frühkindlichen Bildung bereitgestellt werden. So ist vorgesehen, dass jede Kindertageseinrichtung abhängig von ihrer Größe eine sogenannte Verfügungspauschale erhält, mit der Entlastungen vor Ort umgesetzt werden. Darüber hinaus erhalten Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal (mindestens 25.000 EUR pro Jahr). Im System des KiBiz erfolgt die Finanzierung über Kindpauschalen für jedes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Höhe der Kindpauschalen ist finanziell mit einem Anteil für die Leitungsfreistellung hinterlegt. Aus der Finanzierung durch Pauschalen ergibt sich, dass es allein eine Entscheidung des Einrichtungsträgers ist, in welchem Umfang er Leitungsfreistellungen tatsächlich umsetzt. In der Höhe der Kindpauschalen ist für die Verfügungszeit ein Wert von 10 % der jeweiligen wöchentlichen Betreuungszeit hinterlegt. Die Mittel der neuen Verfügungspauscha-

le können anteilig für zusätzliche Verfügungs- wie auch Leitungsstunden genutzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens derzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-06435-00

Düsseldorf

Rundfunk und Fernsehen

Meldewesen

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.07.2014.

16-P-2014-06441-02

Leipzig

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 17.06.2014 und vom 12.08.2014 verbleiben.

16-P-2014-06448-00

Arnsberg

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Hinsichtlich der Straßenbaubeiträge erhält der Petent zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.07.2014.

Soweit der Petent Vorwürfe wegen finanzieller „Fehlplanungen“ der Stadt Arnsberg erhebt, haben sich diese nicht bestätigt.

16-P-2014-06451-01

Much

Dienstaufsichtsbeschwerden

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.06.2014 verwiesen.

16-P-2014-06477-00

Gelsenkirchen

Bodenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bottrop entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung und ist an Weisungen nicht gebunden. Die Petentin hat weiterhin die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken gegenüber dem Umlegungsausschuss geltend zu machen. Ihr steht es frei, einen späteren Umlegungsplan gerichtlich überprüfen zu lassen.

Im Übrigen handelt es sich bei der Umlegung um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

16-P-2014-06487-00

Viersen

Psychiatrische Krankenhäuser

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass eine falsche oder zu hoch dosierte Medikation bei

dem Petenten nicht festgestellt werden konnte. Auch hat die Petition keine Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten ergeben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf eine bevorstehende gerichtliche Sachbehandlung Einfluss zu nehmen.

Der Ausschuss hat sich auch über die medizinische Versorgung und sonstige Behandlung des Petenten in dem Justizvollzugs-Krankenhaus Fröndenberg unterrichtet. Seine Vorwürfe über eine aus seiner Sicht extreme medizinische Behandlung werden vom Krankenhaus zurückgewiesen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06496-00

Düsseldorf

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) gilt die aktuelle Fassung der Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) des Bundes nicht für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Zahlung dieser Zulage erfolgt solange nach § 20 EZuV (alte Fassung), bis das Land NRW eine andere Regelung trifft.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Unterausschuss für Personal.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 26.05.2014.

16-P-2014-06498-00

Düsseldorf

Straßenverkehr

Die Stadt Düsseldorf hat die erlaubnisbedürftige Sondernutzung der Außengastronomie im Rahmen ihrer Satzung rechtmäßig genehmigt.

Vorliegend ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der in Rede stehende Betrieb der Außengastronomie den Bestimmungen der Satzung widerspricht. Informationen über Unfälle mit Personen oder Sachbeschädigungen liegen nicht vor. Jedoch hat die Stadt Düsseldorf aufgrund der Petition eine Ortsbesichtigung durchgeführt mit der Feststellung, dass die notwendige Breite des Gehwegs nicht eingehalten wurde. Nach Aufforderung hat der Betreiber den verkehrssicheren Zustand wieder hergestellt.

Es wird angeregt, den ordnungsgemäßen Ausbaustandard einschließlich der vorgeschriebenen freizuhaltenden Breite des Restgehwegs und den notwendigen Abstand zum Radweg durch verstärkte Kontrollen des städtischen Ordnungs- und Servicedienstes überprüfen zu lassen. Die Anregung begründet sich durch das von der Stadt Düsseldorf festgestellte wiederholte Ausweiten der Außengastronomie über den genehmigten Bereich hinaus.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass auch ein den verkehrlichen Gegebenheiten entsprechend angemessenes Verhalten seitens der zu Fuß und mit Fahrrädern am Straßenverkehr Teilnehmenden erwartet werden kann. In Straßenräumen, die von unterschiedlichen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt werden, darf die ohnehin erforderliche gegenseitige Rücksichtnahme von allen verlangt werden.

16-P-2014-06547-00

Lienen

Ausländerrecht

Der Petent reiste am 03.01.2007 ohne Pass in das Bundesgebiet ein. Den Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 18.01.2007 als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Unter Androhung der Abschiebung wurde der Petent aufgefordert, innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung das Bundesgebiet zu verlassen. Seit Eintritt der Bestandskraft am 07.02.2007 ist er vollziehbar ausreisepflichtig. Der Asylfolgeantrag vom 20.08.2012 wurde mangels Begründung durch Bescheid des Bundesamts vom 28.08.2012 abgelehnt. Bis heute muss er wegen des fehlenden Nationalpasses und der verweigerten Mitwirkung bei der Passersatzpapierbeschaffung geduldet werden. Mit Ordnungsverfügung vom 26.08.2009 wurde ihm untersagt, das Gebiet des Kreises Steinfurt ohne vorherige Genehmigung der Ausländerbehörde zu verlassen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist ihm untersagt.

In der Zeit von 2007 bis 2012 tauchte er vielfach unter, zuletzt für die Dauer von zehn Monaten. Wegen Schwarzarbeit wurde er 2011 in Herford festgenommen. Seit Mitte 2011 wurden die Sozialleistungen eingestellt, die Einkommensquelle des Petenten ist nicht bekannt.

Die Maßnahmen und Entscheidungen des Kreises Steinfurt entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-06551-00

Brandenburg an der Havel

Ausländerrecht

Die Petentin beantragt für Herrn B. die Umverteilung nach Nordrhein-Westfalen. Diese erfolgte am 25.06.2014 nach Köln. Damit wurde der Petition entsprochen.

16-P-2014-06567-01

Herzebrock-Clarholz

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat aus Anlass der weiteren Eingabe der Frau H. die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut überprüft.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.08.2014 verbleiben.

16-P-2014-06577-00

Düsseldorf

Ordnungswidrigkeiten

Der Petent wendet sich gegen die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene grundsätzliche Ausgestaltung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Der gesetzliche Regelfall bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit ist der Erlass

eines Bußgeldbescheids, der neben der eigentlichen Geldbuße auch die Gebühren des Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz festsetzt. Die vom Petenten bemängelte Verwarnung mit Verwarngeld ist zur schnellen und unbürokratischen Erledigung einfacher und einvernehmlicher Fälle konzipiert. Erklärt der Betroffene ein solches Einvernehmen nicht, wird die Verwarnung nicht wirksam und ein kostenpflichtiger Bußgeldbescheid, der einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist, wird erlassen. Das Verfahren hat sich bewährt. Ein Bedarf zur Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der weiter vom Petenten vorgetragene allgemeinen Kritik an der Aufgabenwahrnehmung des Ordnungsamtes ist zu bemerken, dass die Einsätze der Verkehrsüberwachung innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Düsseldorf zentral konzipiert und gesteuert werden. Sie erfolgen auf Grundlage des Opportunitätsprinzips unter Berücksichtigung der jeweiligen Prioritäten und verfügbaren Kapazitäten. Eine allgegenwärtige Überwachung aller Straßen in der Stadt ist objektiv nicht zu leisten. Außerhalb der büroüblichen Dienstzeiten steht in der Zeit von 19.00 bis 24.00 Uhr eine Dienstgruppe der Verkehrsüberwachung zur Verfügung, die aktuell eingehende Beschwerden aus dem gesamten Stadtgebiet nach Prioritäten nachgeht.

Die gebührenpflichtige Verwarnung des Ordnungsdiensts gegen den Petenten ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06596-00

Herne

Grundsteuer

Kommunalabgaben

Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren einschließlich Winterdienstgebühren durch die „entsorgung herne - Anstalt des öffentlichen Rechts“ sowie gegen die Ablehnung eines Bauvorbescheids durch die Stadt Herne.

Beide Entscheidungen wurden im Rahmen von zwei Klageverfahren vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen bestätigt.

Soweit die Petenten auf die aus ihrer Sicht bestehenden Widersprüche der beiden verwaltungsgerichtlichen Urteile verweisen, ist festzustellen, dass es im Straßenreinigungsrecht nicht auf eine bauliche Nutzbarmachung, sondern auf eine durch die gereinigte Straße ermöglichte sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ankommt.

Im Hinblick auf die rechtskräftig abgeschlossenen Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2014-06604-00

Düsseldorf

Abgabenordnung

Das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt wurde mit Verfügung der Oberfinanzdirektion NRW vom 06.06.2014 gebeten, gegebenenfalls nach weiterer Sachverhaltsaufklärung, dem Wunsch der Petenten auf Erlass einer geänderten verbindlichen Auskunft im Rahmen des bislang noch offenen Einspruchs zu entsprechen.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass die verbindliche Auskunft nur dann bindend ist, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht. Das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt hat zur Erledigung des Einspruchsverfahrens gegen die verbindliche Auskunft vom 06.03.2014 am 16.06.2014 einen geänderten Bescheid erlassen.

Damit wurde der Petition entsprochen.

16-P-2014-06611-00

Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Vorwurf des Petenten, sein Schreiben an den Finanzminister vom 10.08.2013 sei kommentarlos weitergeleitet worden, ist nicht korrekt. Der Leiter des Ministerbüros verwies in seinem ersten Antwortschreiben auf die Position des Finanzministers zum Thema Steuerverschwendung und begründete die Weiterleitung mit der mangelnden Zuständigkeit des Finanzministeriums. Dem erneuten Antwortschreiben vom 07.01.2014 ging ein ausführliches Telefonat mit einem Mitarbeiter des Ministerbüros zur Thematik Steuerverschwendung voraus. In dem darauf folgenden Antwortschreiben des Leiters des Ministerbüros wurde dem Petenten erneut die Position des Finanzministers zum Thema Steuerverschwendung dargelegt, sowie auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hingewiesen.

Die ausführliche Beantwortung des Schreibens vom 14.01.2014 übernahm dann das zuständige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung. Ein Rechtsverstoß der Stadt Düsseldorf ist nicht festzustellen.

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde wird das persönliche Verhalten bzw. die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung eines Bediensteten gerügt. Der Petent hat mit Schreiben vom 02.02.2014 bemängelt, dass seine Eingaben vom 16.11.2013 und 05.01.2014 nicht beantwortet seien und er zudem auch keine Ein-

gangsbestätigung erhalten habe. Seitens der Stadt wurden diese Eingaben mit Schreiben vom 04.02.2014 beantwortet. Ein fachlicher Austausch erfolgte bei dem „Zweiten Runden Tisch“ am 06.03.2014. Die Entscheidung der Stadt, die Dienstaufsichtsbeschwerde daher nicht mehr zu beantworten, ist nicht zu beanstanden. Eine Untätigkeit des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt ist somit nicht ersichtlich. Vielmehr wurde auf die Belange des Petenten eingegangen und diese in der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

16-P-2014-06613-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Nachdem der Petent seine Petition eingereicht hat, gab die Stadt Düsseldorf bekannt, dass sie statt des Baus einer Hochtrasse über den Düsseldorfer Nordstern eine Tunnelführung der Trasse plane. Die Befürchtungen des Petenten einer optischen und akustischen Beeinträchtigung sowie Wertminderung der Anwesen der Anlieger beziehen sich somit auf den Bau der Hochtrasse und nicht auf eine Tunnelführung.

Außerdem wird auf das vorangestellte Planfeststellungsverfahren hingewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Genehmigungsverfahren für größere Infrastrukturvorhaben, die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Interessen berühren. In einer öffentlichen Bekanntmachung weist die Behörde darauf hin, dass die Pläne für das Vorhaben im Planfeststellungsverfahren in der betroffenen Kommune zur Einsicht ausgelegt werden. Lärmberechnungen, vorgesehene Schallschutzmaßnahmen oder Schallschutzgutachten werden mit einbezogen, so dass die Lärmsituation in den Planungen berücksichtigt wird. Jeder Bürgerin bzw. jedem Bürger, deren bzw. dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, hat die Möglichkeit, Einwände vorzutragen. Auch private Belange, wie befürchtete Wertminderungen durch optische und akustische Beeinträchtigungen, fließen in die Planungsabwägung ein.

Hinsichtlich der befürchteten Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens, welches eine Maßnahme des Bundesprogramms des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass unter anderem die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Maßnahme (Hochbahntrasse oder auch Tunnelführung) Fördervoraussetzung für das Land ist. Das Land Nordrhein-Westfalen greift diesen

Grundsatz auf und fördert Maßnahmen des vorgenannten Programms als „Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse“ nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) nur, wenn die konkrete Maßnahme als wirtschaftlich anzusehen ist. So ist bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 25 Mio. Euro zwingend die Durchführung einer standardisierten Bewertung vorgesehen. Diese untersucht das gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Verhältnis von ÖPNV-Projekten in Deutschland. Dabei muss der Nutzen größer als die Kosten sein. Erst wenn dies der Fall ist, können Maßnahmen in Fördergelder einfließen. Hierüber wacht der Bund, zumal er abschließend über solche Vorhaben entscheidet.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06614-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06615-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06616-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06617-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06618-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06619-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06620-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06621-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06622-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des

zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06623-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06624-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06625-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06626-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06627-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06637-00

Bad Laasphe
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) seine Bewerbung abgelehnt hat und der inzwischen von ihm erhobenen Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg Kenntnis genommen.

Der Ausgang des noch anhängigen Klageverfahrens sowie die abschließende rechtliche Bewertung der Auswahlentscheidung bleiben daher abzuwarten. Der Ausschuss nimmt im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes auf gerichtlich anhängige Verfahren keinen Einfluss. Er sieht auch keinen Anlass, auf das Prozessverhalten der beklagten Partei einzuwirken.

Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 18.06.2014.

16-P-2014-06642-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06644-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06645-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06646-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06650-00

Hattingen

Kindergartenwesen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze) wurde im März 2014 in den Landtag eingebracht und nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend -, an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, an den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Am 30.04.2014 wurde der Gesetzentwurf in einer öffentlichen Anhörung beraten. Auch die Argumente, die mit der Petition vorgetragen wurden, sind in den Beratungsprozess eingeflossen. In seiner Sitzung vom 04.06.2014 hat der Landtag den Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen.

Die Landesregierung hat erklärt, dass im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes weitere 100 Mio. Euro pro Kindergartenjahr für die Verbesserung der frühkindlichen Bildung bereitgestellt werden. So ist vorgesehen, dass jede Kindertageseinrichtung abhängig von ihrer Größe eine sogenannte Verfügungspauschale erhält, mit der Entlastungen vor Ort umgesetzt werden. Darüber hinaus erhalten Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal (mindestens 25.000 EUR pro Jahr). Im System des KiBiz erfolgt die Finanzierung über Kindpauschalen für jedes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Höhe der Kindpauschalen ist finanziell mit einem Anteil für die Leitungsfreistellung hinter-

legt. Aus der Finanzierung durch Pauschalen ergibt sich, dass es allein eine Entscheidung des Einrichtungsträgers ist, in welchem Umfang er Leitungsfreistellungen tatsächlich umsetzt. In der Höhe der Kindpauschalen ist für die Verfügungszeit ein Wert von 10 % der jeweiligen wöchentlichen Betreuungszeit hinterlegt. Die Mittel der neuen Verfügungspauschale können anteilig für zusätzliche Verfügungs- wie auch Leitungsstunden genutzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens derzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-06651-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06652-00

Gelsenkirchen

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach entsprechen die Entscheidungen der Stadt Gelsenkirchen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin hat nach dem im türkischen Staatsangehörigkeitsrecht verankerten Abstammungsprinzip von ihrer Mutter die türkische Staatsangehörigkeit erworben. Die Erhebung der aktuell vorhandenen Staatsangehörigkeiten ist nach dem Melderecht vorgeschrieben.

Für den Wunsch der Petentin, die türkische Staatsangehörigkeit abzulegen, sind ausschließlich die türkischen Behörden zuständig. Keine deutsche Behörde ist berechtigt, einen Verzicht auf die türkische Staatsangehörigkeit an- oder eine Entlassung vorzunehmen.

16-P-2014-06661-00

Coesfeld
Sozialhilfe
Zivilrecht

Die Petentin beklagt die Kontopfändung eines Gläubigers. Im Rahmen dieser Pfändung wurde auch auf das durch den Kreis Coesfeld nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) gewährte Pflegegeld zugegriffen. Jedoch sind nach den Vorschriften des SGB XII Ansprüche auf Sozialhilfe, vorliegend das Pflegegeld, unpfändbar.

Von der Information, dass das Pflegegeld auf dem angegebenen Konto gepfändet wurde, hat der Sozialhilfeträger erst im Rahmen des Petitionsverfahrens erfahren.

Der zuständige Rechtspfleger des Amtsgerichts Coesfeld hat mit Beschluss vom 24.04.2014 die Pfändung des bei der Drittschuldnerin geführten Kontos der Petentin insoweit aufgehoben, als das Guthaben auf dem Konto seinen Ursprung in der Zahlung von Pflegegeld durch den Kreis Coesfeld hat. Die Aufhebung bezieht sich ausdrücklich auf die einmalige Nachzahlung des Pflegegeldes in Höhe von 1.778,24 Euro sowie auf zukünftige Pflegegeldzahlungen und stellt auch ausdrücklich eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags dar. Dem Anliegen der Petentin wurde somit entsprochen.

16-P-2014-06666-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06667-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06668-00

Minden
Besoldung der Beamten
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin bittet für die Klassenpflegschaft und als Mitglied des Fördervereins einer Grundschule darum, die dort zum 01.08.2014 vakante Grundschulleitungsstelle aufgrund steigender Schülerzahlen statt mit der Besoldungsgruppe A 13 mit der Besoldungsgruppe A 14 auszuscheiden. Die Stelle war bislang mit der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) in der Fassung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes des Landes NRW (ÜBesG NRW) bewertet. Voraussetzung dieser Bewertung ist eine Schülerzahl von über 360 Schülerinnen und Schülern.

Die für die Ausschreibung der Stelle notwendige Abfrage der Schülerzahlen beim Schulträger hat zunächst ergeben, dass die Schülerzahlen im aktuellen Schuljahr unter 360 Schülerinnen und Schülern betragen und auch in den Folgejahren starken Schwankungen unterliegen. Aufgrund der Schülerzahlen im aktuellen Schuljahr wurde im November 2013 die Entscheidung getroffen, die Schulleitungsstelle nur mit der Besoldungsgruppe A 13 FN 7 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW auszuscheiden. Nach nochmaliger Betrachtung der Schülerzahlen ist festzustellen, dass die Schülerzahlen zum Zeitpunkt der Besetzung der Schulleitungsstelle (01.08.2014) laut Prognose des Schulträgers über 360 Schülerinnen und Schülern liegen werden. Dies trifft auch für das Folgejahr zu. Außerdem wird durch die verstärkte Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit einem Anstieg der Schülerzahlen in den Folgejahren gerechnet.

Die Schulleitungsstelle wurde daher am 01.07.2014 mit der Besoldungsgruppe A 14 ausgeschrieben. Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2014-06675-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des

zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06676-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06677-00

Lippstadt
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat die für das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn geltenden Lockerungsregelungen sowie den Umstand zur Kenntnis genommen, dass Patiententransporte mit Fahrzeugen durchgeführt werden, deren Sicherungsvorrichtungen von Außenstehenden wahrnehmbar sind. Es handelt sich dabei um eine nicht beabsichtigte und unvermeidbare Folge des Maßregelvollzugs.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 03.07.2014.

16-P-2014-06679-00

Ümraniye, Istanbul
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Angelegenheit des Petenten im Rahmen des Aufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge des Landes NRW von der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) behandelt wird.

Der Petent wird gebeten, weitere Nachricht von dort abzuwarten. Weiter hat er jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2014-06682-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06695-00

Paderborn
Versorgung der Beamten

Der Petent ist beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger. Für seine Ehefrau hat der Petent bei der Beihilfefestsetzungsstelle des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) einen bestehenden Festkostentarif als Versicherungsnachweis vorgelegt. Der Petent begehrt, dass bei dem bestehenden Festkostentarif seiner Ehefrau nicht mehr jedem Beihilfeantrag ein Erstattungsnachweis der Krankenversicherung beigelegt werden muss.

Nach Abschluss der Prüfung durch den Ausschuss besteht kein Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen, denn das Vorgehen des LBV erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gemäß § 12 Abs. 7 der Beihilfenverordnung NRW.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.07.2014.

16-P-2014-06697-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben. Der Kapitalertragssteuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Die Steuerermäßigung kann nicht auf die erhobene Abgeltungsteuer angewendet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch den übrigen Einkünften hinzuzurechnen und der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt.

Die Günstigerprüfung trägt dem Umstand Rechnung, dass untere Einkommensgruppen durch den pauschalen Abgeltungssteuersatz höher belastet würden und ihnen deshalb das Wahlrecht zur tariflichen Besteuerung der Einkünfte zusteht. Maßgeblich für die Vergleichs-

berechnung ist die festzusetzende Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern. Im Rahmen der Günstigerprüfung sind somit unter anderem Auswirkungen auf den Altersentlastungsbetrag sowie eine mögliche Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse zu berücksichtigen.

Würden im vorliegenden Fall die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens einbezogen, ergäbe sich auch unter Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags in Höhe von 1.748,00 Euro und der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse in Höhe von 1.142,00 Euro (= 20 % von 5.710,00 Euro) eine um 126,00 Euro höhere Einkommensteuerbelastung, als im Einkommensteuerbescheid 2012 vom 14.10.2013 festgesetzt. Sofern die Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens, wie in diesem Fall, nicht zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt, gilt der Antrag auf Günstigerprüfung als nicht gestellt.

Ein Vergleich mit der Vorjahresveranlagung kommt aufgrund der Abschnittsbesteuerung nicht in Betracht. Zudem lagen dem Veranlagungszeitraum 2011 andere Besteuerungsgrundlagen zugrunde. Sowohl die Einkünfte aus Kapitalvermögen als auch die übrigen Einkünfte waren im Kalenderjahr 2011 im Vergleich zu 2012 geringer, so dass die Günstigerprüfung in 2011 zu dem Ergebnis führte, dass die Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens günstiger ist.

Der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2012 wurde somit vom Finanzamt zu Recht als unbegründet zurückgewiesen.

16-P-2014-06709-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06710-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des

zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06718-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06719-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06730-00

Ascheberg

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Wunsch der Petenten zu entsprechen und das Gebiet „Hemmen“ aus dem aufgestellten Regionalplan herauszunehmen.

Das Aktionsbündnis „Dorfentwicklung Davensberg“ hat seine Bedenken in dieses Verfahren eingebracht. Im Rahmen des Verfahrens haben sich die Bezirksregierung Münster und der Regionalrat Münster mit den vorgetragenen Bedenken und Anregungen, und damit auch mit den Bedenken des Aktionsbündnisses „Dorfentwicklung Davensberg“ auseinandergesetzt. Rechtliche Fehler bei der Abwägung sind nicht zu erkennen. Es bestand daher, neben der fehlenden Möglichkeit, auch keine Veranlassung, die Bekanntmachung des Regionalplans zu versagen. Durch Regelungen im Regionalplan Münsterland ist sichergestellt, dass die Gemeinden die festgelegten Siedlungsbereiche nur im Umfang des jeweils aktuell bestehenden Bedarfs in Anspruch nehmen. Dies wird von der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 des Landesplanungsgesetzes geprüft. Damit ist auch die von den Petenten geforderte Aufsicht über die Kommunen gewährleistet.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 23.07.2014.

16-P-2014-06737-00

Wuppertal
Verfassungsrecht
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Petent wendet sich mit dem Vorwurf eines Verstoßes des Gleichheitsgrundsatzes für Frauen und Männer gegen die Regelung im Landesgleichstellungsgesetz (LGG), wonach nur eine Frau zur Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden kann.

Die Regelung in § 15 Abs. 3 LGG, wonach nur eine Frau als Gleichstellungsbeauftragte (bzw. Ansprechpartnerin an Schulen) bestellt werden kann, verstößt weder gegen Verfassungsrecht noch gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz. Eine (verfassungs-)rechtswidrige Benachteiligung des Petenten ist aufgrund der Regelung somit nicht gegeben. Eine Änderung des LGG dahingehend, künftig die Bestellung männlicher Gleichstellungsbeauftragter oder Ansprechpartner an Schulen gesetzlich zu ermöglichen, ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.07.2014.

16-P-2014-06756-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06776-00

Herzebrock-Clarholz
Katasterwesen
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Die Petenten sind Bürger der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und Eigentümer eines sich dort befindenden Grundstücks. Sie wenden sich seit dem Jahre 2005 unter anderem an die Bezirksregierungen Münster und Detmold sowie an den Kreis Gütersloh mit der Behauptung, dass in der Vergangenheit durch verschiedene Manipulationen sowohl das Kataster als auch das Grundbuch verfälscht worden seien. Dies alles habe wiederum Auswirkungen auf die Gesetzgebung der kommunalen Neugliederung um 1970 gehabt. Hierdurch sei das Grundstück der Petenten aus der Gemeinde Kirchspiel Oelde in den Kreis Gütersloh aufgenommen worden. Durch die Verfälschung von Grundbüchern, Kataster und Historie sei das Beckum-Soester-Gesetz unrichtig zustande gekommen. Laut Gesetz sei das ganze Kirchspiel Oelde in den Kreis Warendorf gekommen. Dies sei falsch. Die Petenten bitten darum, das Gesetz zu korrigieren, da die staatlichen Verwaltungen auf ein rechtlich eindeutiges und richtiges Kataster angewiesen seien.

Nach Überprüfung durch den Ausschuss ergeben sich keine Anhaltspunkte für etwaige Manipulationen der Grundbücher oder eine falsche Übernahme von Beständen bei Übertragung des Grundbuchbestands in den Zuständigkeitsbereich des in Rede stehenden Amtsgerichts.

Die Einlassungen der Petenten zur Manipulation des Katasters sind nicht begründet. Die Eigentumsrechte an dem in Rede stehenden Grundstück in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz werden durch dessen Historie nicht verletzt. Das betreffende Grundbuch im Amtsbezirk Rheda-Wiedenbrück und das Liegenschaftskataster des Kreises Gütersloh stimmen überein. Das Grundstück der Petenten ist zwar im Flurbereinigungsverfahren „Kirchspiel Oelde - Menninghausen“ in den 1960er Jahren, dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Herzebrock und Kirchspiel Oelde vom 24. März 1969 und dem Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld der kommunalen Neugliederung vom 4. Dezember 1969 sowie aus katastertechnischen Gründen in seiner Bezeichnung geändert worden. Die katastertechnische Entwicklung ist jedoch nachvollziehbar.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-06780-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06790-00

Greven

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petent ist kriegsbeschädigt und beschäftigt zur Sicherstellung seiner Pflege seit Januar 2014 eine 73-jährige Pflegekraft, die ihn im Rahmen eines arbeitsvertraglichen Verhältnisses sechs Stunden täglich betreut. Die hierfür erstattungsfähigen Kosten werden im Rahmen einer sogenannten erhöhten Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Höhe von monatlich 2.689,00 Euro vom Landschaftsverband getragen.

Aufgrund des Alters und des Rentenbezugs der Pflegekraft sind Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für das Pflegegeentgelt nicht in vollem Umfang zu entrichten. Nach § 35 Abs. 2 BVG können dem Berechtigten nur die angemessenen Kosten erstattet werden, die er für die Sicherstellung seiner Pflege aufgrund eines Arbeitsvertrags aufzuwenden hat, weil § 35 Abs. 2 BVG als eine reine Erstattungsnorm konzipiert ist.

Nicht angemessen und damit nicht erstattungsfähig ist der Teil der Arbeitnehmersozialversicherung, der für Arbeitnehmer im Rentenalter nicht mehr anfällt. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer haben hierdurch einen finanziellen Nachteil. Dem Arbeitgeber wird der volle Aufwand erstattet. Würde einem Arbeitnehmer im Rentenalter das volle Arbeitnehmerbruttogehalt gezahlt, hätte er ein um die nicht abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge (in diesem Fall rund 285,00 Euro im Monat) höheres Nettogehalt. Dies wäre mit dem Erstattungsprinzip des § 35 Abs. 2 BVG nicht vereinbar und würde eine nicht zu begründende Besserstellung der Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht zur Folge haben. Die vom Petenten vorgetragene Argumente, mit denen er ein Abweichen von der Berechnungsmethode begründet, sind weder rechtlich noch tatsächlich tragfähig. Die vom Landschaftsverband vorgenommene Berechnung der Versorgungsbezüge des Petenten

entspricht vielmehr den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06797-00

Swisttal

Katastrophenschutz

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten richtig gehandelt hat. Die fachliche Entscheidung, eine kreisweite Warnung auszulösen, hat der Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeit und mit den dort vorliegenden Informationen getroffen. Es ist nicht ersichtlich, dass dies zu Unrecht erfolgt ist.

Eine Entwarnung durch Sirenenton wäre hier nur durch technische Maßnahmen zu erreichen. Weiter werden die zutage getretenen unterschiedlichen Ansprechzeiten der Radiosender Gegenstand der Überarbeitung eines Melde- und Warnerlasses der Landesregierung werden. Die Einführung des sogenannten modularen Warnsystems wird sowohl eine schnelle Ansteuerung der Sender als auch eine zeitgleiche Information der benachbarten Leitstellen ermöglichen. Dies dient dem Ziel, eine möglichst einheitliche Information der Bevölkerung in den betroffenen und angrenzenden Gebieten zu erreichen.

16-P-2014-06805-00

Oberhausen

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass abweichend von den Ausführungen der Petentin die im Kalenderjahr 2014 zu leistende Nachzahlung für 2012 nicht circa 1.000,00 Euro, sondern lediglich 285,55 Euro beträgt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.07.2014.

16-P-2014-06820-00

Dülmen

Hilfe für behinderte Menschen

Herr M. begehrt die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und damit eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50.

Derzeit ist in dieser Angelegenheit ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Münster anhängig. Im Verfahren hat das Sozialgericht drei Gutachten angefordert. Der Hauptgutachter bewertet den GdB insgesamt mit 40. Der Kreis Coesfeld hat ein entsprechendes Regelungsangebot abgegeben, das von Herrn M. abgelehnt wird.

Der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann, bleibt daher abzuwarten.

16-P-2014-06823-00

Unna

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent moniert, dass die Bezirksregierung Düsseldorf als Adressat seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach dessen Stellungnahme nach mehr als zwei Monaten für zeitgerecht halte und darin keine Untätigkeit des Oberbürgermeisters sehe.

Die Eingabe des Petenten vom 21.02.2014 an die Bezirksregierung wurde mit Schreiben vom 04.03.2014 dem Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach zum Zwecke der Stellungnahme übersandt. Der Petent wurde zeitgleich hierüber in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 25.03.2014 hat die Bezirksregierung an die Angelegenheit erinnert und nochmals, diesmal unter Fristsetzung bis zum 07.04.2014, um Bericht gebeten. Auch hierüber wurde der Petent zeitgleich informiert. Zudem wurde ihm bei dieser Gelegenheit mitgeteilt, dass die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden keinen Vorgaben hinsichtlich Form oder Frist unterliegt. Die Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach erfolgte mit Schreiben vom 10.04.2014 und damit nach einer Gesamtbearbeitungszeit von acht Wochen.

Auf die gegen den städtischen Bediensteten erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde vom

20.01.2014 erhielt der Petent, nach Ermittlung und Bewertung des Sachverhalts und Anhörung des betroffenen Mitarbeiters, mit Schreiben vom 07.04.2014 eine abschließende Antwort. In der Bearbeitungsdauer von gut zweieinhalb Monaten wird kein Fehlverhalten des Oberbürgermeisters der Stadt Mönchengladbach gesehen, so dass dienst- oder kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegen ihn nicht ergriffen wurden.

Weiter ist der Sachbearbeiter der Bezirksregierung nach der Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen berechtigt, die Beantwortung von Eingaben abschließend zu bearbeiten und im Auftrag zu unterzeichnen. Nach der Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen entscheiden Sachbearbeiter in ihren Sachgebieten, soweit nicht die Entscheidung durch Vorgesetzte zu treffen ist. Gemäß dieser Vorschrift zeichnen Sachbearbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Einer weiteren „Vollmacht“ bedarf es insoweit nicht.

16-P-2014-06835-00

Mönchengladbach

Baugenehmigungen

Das in Rede stehende Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich. Nach § 34 des Baugesetzbuchs ist ein Vorhaben in diesem Bereich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Eingestuft hat die Stadt Mönchengladbach die nähere Umgebung als allgemeines Wohngebiet. Die von den Bauherren geplante barrierefreie Wohnanlage mit Stellplatzanlage fügt sich zweifelsfrei im Sinne der oben genannten Vorschrift ein. Die Erteilung des positiven planungsrechtlichen Bauvorbescheids und dessen mehrmalige Verlängerungen sind nicht zu beanstanden.

Aufgrund des eingeschränkten Prüfungsumfanges im Rahmen des planungsrechtlichen Vorbescheids ist die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Belange, insbesondere der Erschließung, des Immissionsschutzes, des Brandschutzes, der Stellplätze, der Abstandsflächen sowie des Baunebenrechts, dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Dem Petenten bleibt es unbenommen, in dem gegebenenfalls folgenden Baugenehmigungsverfahren seine nachbarlichen Rechte geltend zu machen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06837-00

Hamm

Hilfe für behinderte Menschen

Herr V. wendet sich gegen die Entscheidung der Stadt Herne, die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 30 abzulehnen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass nach den aktenkundigen Unterlagen ein höherer GdB nicht festgestellt werden kann.

16-P-2014-06840-00

Gelsenkirchen

EnergiewirtschaftWasser und Abwasser

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass ein missbräuchliches Handeln der Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) nicht erkennbar ist.

Die ELE hat der Petentin mehrfach Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie wieder an das Strom- und Gasnetz angeschlossen werden kann. Die Petentin soll sich an einen Gas- und Strominstallateur wenden, damit ihre Kundenanlage geprüft werden kann. Nach der Überprüfung ihrer Kundenanlage kann sie einen Antrag beim örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber stellen.

Eine Doppelzahlung der Petentin ist nicht festzustellen. Die ELE hat ihr Versehen bei der Verwechslung der ELE-Kundennummer mit Herrn N. erkannt. Die Petentin wurde gebeten, die Karte zu vernichten oder zurückzusenden. Diese Verwechslung wirkt sich nicht auf das Kundenkonto der Petentin aus.

Hinsichtlich des Straftatbestands Hausfriedensbruch verweist der Petitionsausschuss die Petentin auf die Strafverfolgungsbehörden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 17.07.2014.

16-P-2014-06844-00

Wuppertal

Lotterie

Der Petent bittet für die von ihm vertretene Firma um Überprüfung des vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrags. Seine Mandatschaft sieht sich wegen der Auswirkungen des Gesetzes in der wirtschaftlichen Existenz bedroht.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung sind Anhaltspunkte, die zu einer Änderung der glücksspielrechtlichen Gesetzgebung führen - ebenso wie mögliche Haftungsansprüche - nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 31.07.2014.

16-P-2014-06859-00

Mönchengladbach

ZivilrechtJugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidungen des in Rede stehenden Amts- und Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf in sämtlichen familienrechtlichen Verfahren sowie des Betreuungsverfahrens sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Das gleiche gilt auch für die von den Petenten angesprochenen Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen

Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen des Petitionsausschusses gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Eine Überprüfung der in der Sorgerechtsangelegenheit bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Die Kinder der Petenten sind inzwischen volljährig. Während die Tochter der Petenten aufgrund ihrer Behinderung unter gesetzlicher Betreuung steht, ist es dem Sohn der Petenten - bei bestehendem Interesse - jederzeit möglich, mit seiner Schwester oder mit den Petenten als Eltern in Kontakt zu treten bzw. bestehende Kontakte auszuweiten.

16-P-2014-06860-00

Düsseldorf

Verfassungsrecht

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat keinen Anlass ergeben, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Ein persönliches Fehlverhalten des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf, welches ausschließlich Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde sein kann, ist nicht zu erkennen.

Im vorliegenden Sachverhalt handelt es sich um eine Fachaufsichtsbeschwerde, da die sachliche Richtigkeit des Verfahrens zur Wahl des Seniorenbeirats in Frage gestellt wird. Auch diese ist unbegründet, da das Verfahren zur Wahl des Seniorenbeirats nicht zu beanstanden ist. Der Seniorenbeirat ist ein freiwilliges Gremium, bei dessen Wahl keine Verpflichtung zur portofreien Übersendung des Wahlbriefumschlags besteht.

Auf das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.03.2014 an den Petenten als Antwort auf die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf wird insoweit verwiesen.

16-P-2014-06865-00

Sant Joan de Labritja

Polizei

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Bielefeld auf das Strafverfolgungsbegehren des Petenten unter dem Aktenzeichen 126 Js 359/14 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, über dessen Ausgang der Petent, soweit gesetzlich vorgesehen, zu gegebener Zeit unterrichtet werden wird. Der Petition ist damit insoweit entsprochen.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamten wird durch das Polizeipräsidium Bielefeld sowie die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06867-00

Düsseldorf-Lohausen

Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition 16-P-2014-06613-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-06869-00

Kremmen OT Flatow

Meldewesen

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 des Personenstandsgesetzes sind Personenstandsurkunden auf Antrag zu erteilen. Eine Urkunde erhält die Person, auf die sich der Eintrag im Personenstandsregister bezieht, deren Ehegatte, Lebenspartner, Vorfahren und Abkömmlinge.

Bei dem Petenten handelt es sich nach eigenen Angaben um den Neffen der betreffenden Person. Er zählt daher nicht zu den im Personenstandsgesetz genannten auskunftsberechtigten Personen.

Anderen Personen stehen Benutzungsrechte und Auskunftsansprüche nur zu, wenn sie ein „rechtliches Interesse“ am Erhalt bestimmter Daten und/oder Urkunden glaubhaft machen können, das heißt wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten eines Dritten zur Verfolgung eigener Rechte oder zur Abwehr individueller Ansprüche erforderlich ist. Ein rechtliches Interesse hat beispielsweise der Gläubiger eines Verstorbenen, ein durch das Nachlassgericht beauftragter Erbenermittler, ein im Erbscheinsverfahren tätiger Notar, ein potentieller Erbe etc. Ein solches rechtliches Interesse an einer Auskunft hat der Petent weder vorgetragen noch begründet.

Die Erteilung einer Auskunft bzw. Personenstandsurkunde wurde vom Standesamt Dortmund daher zu Recht verweigert.

Dem Petenten kann daher nur empfohlen werden, bei Bedarf eine gebührenpflichtige Melde-registerrauskunft einzuholen.

16-P-2014-06870-00

Duisburg

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06872-00

Lindlar

Ausländerrecht

Der Petent ist nach einer Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gemäß den Regelungen der Dublin-Verordnung nach Polen zu überstellen. Gegen den Bescheid des Bundesamts wurde beim Verwaltungsgericht Minden Klage erhoben. Dem Petenten wird empfohlen, das Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Die Ausländerbehörde hat keine eigene Entscheidungskompetenz. Sie ist an die Entscheidung des Bundesamts gebunden und leistet lediglich Vollstreckungshilfe.

Daher wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06874-00

Düsseldorf

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht nach Abschluss seiner Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent bezieht sich auf ein bei einem Landgericht anhängiges selbstständiges Beweisverfahren, in dem er die Antragstellerin als Prozessbevollmächtigter vertritt. Dieses Verfahren ist aus seiner Sicht eilbedürftig. Um noch vor Beginn des Winters 2014 dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen durchführen zu können, sei es erforderlich, zuvor die in dem selbstständigen Beweisverfahren zu erlangenden Feststellungen zu treffen. Darauf sei die zuständige Zivilkammer des Landgerichts mehrfach hingewiesen worden. Mit Schreiben vom 04.04.2014 wurde jedoch mitgeteilt, dass eine mündliche Erläuterung eines von dem gerichtlich bestellten Sachverständigen bereits am 08.08.2013 erstellten Gutachtens frühestens im Frühsommer 2015 erfolgen könne, da das Dezernat derzeit unbesetzt sei. Der Petent rügt die Wartezeit von eineinhalb Jahren auf einen mündlichen Erörterungstermin, die seiner Mandantin als Rechtssuchender nicht vermittelbar sei. Im Wege der Petition bittet er, alle Maßnahmen zu ergreifen, um dem Verfahren schnellstmöglich Fortgang zu geben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und die in dem Rechtsstreit des Petenten ergangenen prozessleitenden Anordnungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Hierzu gehört auch der Beschluss über die Einholung eines schriftlichen Ergänzungsgutachtens und die Anforderung eines weiteren Auslagenvorschusses.

Im Übrigen beruht der derzeit fehlende Fortgang des Beweisverfahrens nicht auf einer Unterbesetzung der in Rede stehenden Zivilkammer des Landgerichts, sondern darauf, dass sich die Prozessparteien weigern, den zur Fertigstellung des Ergänzungsgutachtens angeforderten weiteren Auslagenvorschuss in Höhe von 8.500,00 Euro einzuzahlen. Ein Stillstand der Rechtspflege ist aus Sicht des Ausschusses schon deswegen nicht festzustellen. Der Ausschuss begrüßt es aber stets, wenn es

der Justiz trotz ihrer knapp bemessenen Personalausstattung gelingt, die Personalzuweisung an den einzelnen Behörden so zu organisieren, dass es zu keinen Verfahrensverzögerungen kommt.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 31.07.2014 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf vom 18.06.2014.

16-P-2014-06878-00

Übach-Palenberg

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde festgestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung der Kreispolizeibehörde Heinsberg nicht uneingeschränkt den Anforderungen genügt und Defizite im polizeilichen Vorgehen vorliegen. Aufgrund der Petition hat die Kreispolizeibehörde Heinsberg die Ursachen dieser Defizite inzwischen umfassend nachbereitet und Vorkehrungen getroffen, dass sich entsprechende Defizite künftig nicht mehr wiederholen. Außerdem hat sie zwischenzeitlich alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Opfers und zur positiven Beeinflussung des Täters unternommen.

Es wird kein Anlass gesehen, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06879-00

Dortmund

Arbeitsförderung

Das Jobcenter Dortmund hat in einem persönlichen Gespräch mit dem Petenten die erhobenen Vorwürfe erörtert. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft, im Falle seiner Familie, das heißt der Petent selbst, seine Ehefrau und sein Sohn, eine Aufteilung der Mietkosten nach Zahl der Bewohner der Wohnung erfolgen muss. Daher besteht für ihn nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs nur ein Anspruch auf zwei Drittel der anfallenden Monatsmiete. Eine Mietkürzung liegt daher nicht vor.

Der in der Vergangenheit liegende Verlust der vorherigen Wohnung entstand nicht aufgrund einer Mietkürzung, sondern wegen einer Räumungsklage des Vermieters. Die Räumungsklage war ausgelöst worden durch erhebliche Miet- und Betriebskostenrückstände, die der Petent verursacht hatte. Das Jobcenter Dortmund war dennoch mit der Gewährung von Darlehen in den Jahren 2012 und 2013 zur Hilfe gekommen. Inzwischen erfolgen die Mietzahlungen des Jobcenters seit November 2013 (Bezug der neuen Wohnung) direkt an den Vermieter des Petenten.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Dortmund sind in Bezug auf die Kritikpunkte zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist derzeit eine Klage beim Sozialgericht Dortmund anhängig. Dem Petenten wird empfohlen, den Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten.

Hinsichtlich der durch das Jobcenter Dortmund verhängten Sanktionen sowie der Ablehnung einer Weiterbildungsmaßnahme wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06885-00

Bergisch Gladbach

Wasser und Abwasser

Vor dem Hintergrund der Hochwasser von 2012 und 2013 hat die Stadt Bergisch Gladbach im Dezember 2012 beschlossen, ein Hochwasserschutzkonzept für den gesamten Verlauf des Frankenforstbachs aufzustellen. Da auch die Konzepterstellung förderfähig ist, wurde im Mai dieses Jahres (nach dem Haushaltsbeschluss) ein Förderantrag bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Sobald der Förderbescheid vorliegt, wird die Erarbeitung des Konzepts beauftragt. Das Hochwasserschutzkonzept wird die Defizite am Frankenforstbach identifizieren. Aus dem Konzept werden sich schließlich einzelne umzusetzende Maßnahmen für den Hochwasserschutz am Frankenforstbach ergeben.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bleibt festzustellen, dass durch den Beschluss, ein Hochwasserschutzkonzept für den gesamten Verlauf des Frankenforstbachs aufzustellen, von Seiten der Stadt das für die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Frankenforstbach Erforderliche eingeleitet worden ist. Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2014-06891-00

Greven

Hilfe für behinderte MenschenRecht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose erhalten Gehörlose eine einkommensunabhängige Hilfe von 77,00 Euro monatlich. Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat 2013 im Antragsverfahren neben den vom Petenten übersandten ärztlichen Befunden auch Unterlagen aus der Schwerbehindertenakte des Kreises Steinfurt ausgewertet. Danach wurde der Petent am 20.02.1973 vom ärztlichen Dienst des Kreisgesundheitsamts Münster untersucht und eine mittelgradige Schwerhörigkeit festgestellt. Eine Gehörlosigkeit wurde erstmalig 2012 durch das HNO-Zentrum Münsterland ärztlich bestätigt.

Die Entscheidung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe über die Ablehnung von Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose entspricht somit der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Der Nachweis, dass bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres Gehörlosigkeit eingetreten ist, konnte vom Petenten nicht erbracht werden.

16-P-2014-06904-00

Winterberg

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert. Die Petenten, die Eheleute K., bitten um Rat und Unterstützung bezüglich der Beschulung ihres Sohns, der zurzeit eine Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung besucht. Die Eltern wünschen eine Beschulung in einer allgemeinen Schule mit dem Angebot des gemeinsamen Lernens.

Das Angebot der Beschulung in einer Grundschule mit dem Angebot des gemeinsamen Lernens für den Sohn der Petenten wurde nach einem Gespräch im Jahr 2011 im Schulamt zum damaligen Zeitpunkt nicht angenommen.

Mit Schreiben vom 19.05.2014 hat der Schulleiter der Förderschule das Ergebnis der letzten Überprüfung hinsichtlich des schulischen Förderbedarfs nach § 15 Abs. 1 der Ausbildungsverordnung sonderpädagogischer Förderung dargelegt. Dieses Ergebnis wurde den Petenten vorab im Rahmen des Elternsprechtags am 03.05.2014 verdeutlicht. Dabei wurde auch mitgeteilt, dass nach Auffassung der Schule im Falle einer Stabilisierung des Verhaltens des Sohnes der Petenten anlässlich des Elternsprechtags im November 2014 ein Zeitplan für eine Umschulung an eine allgemeine Schule der Sekundarstufe I erstellt werden soll.

Die Petenten sind beraten und informiert worden. Der Wechsel in eine Schule des gemeinsamen Lernens der Sekundarstufe I kommt für den Sohn nun zum Schuljahr 2015/16 in Betracht, da er aktuell in der Klasse 3 der Förderschule unterrichtet wird. Insoweit ist dem Anliegen der Petenten in der Vergangenheit Rechnung getragen worden und perspektivisch auch eine Beschulung in einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I mit dem Angebot des gemeinsamen Lernens geplant.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird gebeten, dem Petitionsausschuss in einem Jahr über den weiteren Verlauf der Sache zu berichten.

16-P-2014-06907-00

Köln

Beförderung von Personen

Aus Anlass der Petition hat die Stadt Köln am 13.06.2014 unter Beteiligung der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. und der Bezirksregierung Köln ein Schlichtungsgespräch durchgeführt. Der positive Gesprächsverlauf hat dazu geführt, dass sich die Angelegenheit und somit auch die Petition erledigt haben.

16-P-2014-06917-00

Köln

Grundsicherung

Der Antrag der Petentin auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) wurde von der Stadt Köln mit Bescheid vom 25.06.2013 aufgrund von Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit abgelehnt. Nach den Vorgaben des SGB XII ist die vorgenannte Leistung Per-

sonen zu gewähren, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Kern der Zweifel an der Hilfebedürftigkeit ist die unklare Vermögenslage der Petentin. Es wird seitens der Stadt Köln angenommen, dass die Petentin über Vermögen verfügt, das einer Leistungsgewährung entgegensteht. Vor Antragstellung war die Petentin als Taxiunternehmerin tätig. Mit Aufgabe des Gewerbes veräußerte sie ihre Taxikonzession für 50.000 Euro. Nach Angaben der Stadt Köln wurde entgegen der Ansicht der Petentin der Verbleib des Geldes nicht vollständig bzw. zweifelsfrei nachgewiesen. Dabei trägt die Petentin die Beweislast für das Nichtvorhandensein vorrangig einzusetzender eigener Mittel.

Gegen die im Einzelfall getroffenen Entscheidungen des Sozialhilfeträgers ist eine Klage beim Sozialgericht Köln anhängig. Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen von Richterinnen und Richtern zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen nehmen. Daher wird die Petentin gebeten, den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

16-P-2014-06919-00

Bad Berleburg
Vermessungswesen
Zivilrecht

Im Zuge der Verlegung der neuen Wasserleitung auf der in Rede stehenden Straße wurden seit dem Jahr 2011 mehrere Ortstermine und Abstimmungsgespräche zwischen dem Petenten und der Stadt Bad Berleburg durchgeführt, bei denen zahlreiche Wünsche des Petenten berücksichtigt wurden. Außerdem hat der Petent eine Entschädigung erhalten. Aufgrund des dargelegten Sachverhalts besteht für Schadenersatzansprüche kein Raum.

Bei der derzeit noch vom Petenten bemängelten Baumaßnahme handelt es sich um eine andere Maßnahme, für die die Deutsche Telekom und nicht die Stadt Bad Berleburg Auftraggeber ist. Dies wurde dem Petenten mehrfach vom Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg erläutert.

Hinsichtlich des Verlaufs der Grundstücksgrenze hat der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein mitgeteilt, dass am Grundstück des Petenten Vermessungen stattgefunden hätten. Die Ergebnisse der Vermessung wären bisher noch nicht im Liegenschaftskataster aktualisiert. Soweit sich Änderungen des Grenzverlaufs ergeben hätten, würden diese mit den betroffenen Anliegern erörtert. Derzeit könnten hierzu jedoch noch keine Informationen erfolgen.

Es besteht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kein Anlass, die Handlungsweise des Bürgermeisters der Stadt Bad Berleburg zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06923-00

Brilon
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Frau H. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petentin ist Schulleiterin einer Grundschule und verwendet sich dafür, dass eine Lehrerin ihrer Schule die von ihr zurückgeforderte Sonderzahlung für das Jahr 2013 nicht erstatten muss. Die Lehrerin wurde zum 01.02.2007 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des Landes NRW eingestellt und zur Anwärtlerin für das Lehramt für die Primarstufe berufen. Die Anwärtlerin legte am 29.11.2013 die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe ab. Das Prüfungszeugnis wurde ihr am 05.12.2013 zugestellt. Mit Schreiben vom 14.02.2014 teilte die in Rede stehende Bezirksregierung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) mit, dass das Beamtenverhältnis mit Ablauf des 30.11.2013 ende und die Zahlung der Anwärtlerbezüge zu diesem Zeitpunkt einzustellen sei. Das LBV hat die Anwärtlerbezüge für die Monate Dezember und Januar und die Sonderzahlung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf daraufhin von der Lehrerin zurückgefordert. Die Lehrerin hat den geforderten Betrag erstattet.

Gemäß § 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Nach

§ 18 Abs. 2 Satz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der zu Beginn des Vorbereitungsdienstes geltenden Fassung ist die Prüfung abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben ist. Der Lehrerin wurde das Prüfungszeugnis über die Zweite Staatsprüfung am 05.12.2013 zugestellt. Ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf endete daher mit diesem Tag. Die Rückforderung der Sonderzahlung aus dem Anwärterverhältnis resultierte aus der unzutreffenden Mitteilung der Bezirksregierung an das LBV, nach der das Beamtenverhältnis bereits zum 30.11.2013 beendet sei.

Die Petition ist begründet und dem Anliegen der Petentin wurde entsprochen. Die Lehrerin, für deren Interessen sich die Petentin einsetzt, hat die von ihr erstattete Sonderzahlung inzwischen wieder ausgezahlt bekommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06926-00

Köln
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petition wurde eingereicht vom OGS-Elternrat einer Grundschule in Köln und wird unterstützt von Teilen der Elternschaft. Es wird beklagt, dass die Stadt Köln den Anteil der freiwilligen kommunalen Mittel seit 2013 gekürzt und ab dem Schuljahr 2014/2015 die Schließungszeiten der OGS auf 30 Tage erhöht habe. Darunter leide die Qualität der offenen Ganztagschulen. Die Petenten möchten erreichen, dass die Betreuungssituation verbessert und insgesamt mehr Geld für die Finanzierung des offenen Ganztags bereitgestellt wird.

Eine Entscheidung über die Dauer sowie Daterierung der Schließungszeit in dem jeweiligen Schuljahr treffen die Trägervereine in Abstimmung mit den Schulleitungen unter Beteiligung der Eltern.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu konkreten Maßnahmen im Sinne der Petition, denn in der Stadt Köln erfolgte in den letzten Jahren ein deutlicher Platzausbau an offenen Ganztagsgrundschulen. Im Schuljahr 2014/2015 sollen zusätzliche OGS-Plätze bereitgestellt werden, um eine Versorgungsquote von rund 75 % zu erreichen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.07.2014.

16-P-2014-06930-00

Köln
Hilfe für behinderte Menschen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Tochter der Petentin ist im Rahmen des gemeinsamen Projekts des Landes und der Landschaftsverbände „Schule trifft Arbeitswelt“ (STAR), zuletzt unterstützt durch die Mittel der Initiative Inklusion des Bundes, intensiv betreut und auf der Basis eines beruflichen Orientierungsverfahrens schon ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten informiert und beraten worden, um ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen. Der zuständige Integrationsfachdienst Köln wird die Tochter und die Eltern bei der Praktikumssuche für das erste Pflichtpraktikum im November 2014 aktiv unterstützen und, soweit gewünscht, eine Praktikumsbegleitung vermitteln. Dies bleibt abzuwarten.

Da sich Praktikantenstellen und Ausbildungsstellen überschneiden und alle freien Stellen bereits an Auszubildende vergeben sind, werden seit 2014 seitens der Stadt Köln keine Praktikantenstellen mehr vergeben. Diese Information erhalten alle, die sich für ein Praktikum bewerben. Jedoch wurden in der Vergangenheit bereits häufiger Autisten als Praktikanten angenommen, so dass auszuschließen ist, dass die Tochter eine Absage aufgrund ihrer Behinderung bekam.

Bezüglich des Vorwurfs der Nichterreichbarkeit des Behindertenbeauftragten der Stadt Köln ist darauf hinzuweisen, dass dieser teilzeitbeschäftigt und nur an drei Wochentagen (Dienstag bis Donnerstag) persönlich erreichbar ist. An den beiden anderen Wochentagen ist sein Anrufbeantworter eingeschaltet, so dass Anrufer die Möglichkeit haben, Name und Rufnummer zu hinterlassen sowie den Grund des Anrufs zu nennen. Der Rückruf erfolgt dann ausnahmslos und so schnell wie möglich. Bei der Anrufbeantworter-Ansage wird auch auf zuständige Stellen im Vertretungsfall hingewiesen und deren Telefonnummern genannt. Im Internet sind die Telefonnummer sowie eine Faxnummer hinterlegt und einfach zu finden. Außerdem kann online ein Formular mit dem Anliegen ausgefüllt werden. Die Stadt Köln hat damit sichergestellt, dass der Behindertenbeauftragte erreichbar ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06935-00

Dortmund

Staatsangehörigkeitsrecht

Ausländerrecht

Da der Petent bislang keinen Einbürgerungsantrag gestellt hat, ist eine umfassende Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht möglich. Es kann aber bereits festgestellt werden, dass der Petent nicht über einen „einbürgerungstauglichen“ Aufenthaltstitel verfügt. Sollte der Petent sein Studium erfolgreich abgeschlossen und eine angemessene Beschäftigung gefunden haben, mag er sein Aufenthaltsrecht auf § 18 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt zur Ausübung einer Beschäftigung) stützen können. Diese Aufenthaltserlaubnis wäre dann für die Einbürgerung geeignet.

Weiter verfügt der Petent noch nicht über den für eine Einbürgerung erforderlichen achtjährigen Inlandsaufenthalt. Eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband setzt einen ununterbrochenen achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Rechtmäßige Aufenthaltszeiten sind die Zeiten, in denen die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besessen hat. Bei Duldungszeiten handelt es sich nicht um rechtmäßige Aufenthaltszeiten. Geduldete sind grundsätzlich vollziehbar ausreisepflichtig. Zeiten einer Duldung können daher nicht auf die geforderte Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Im Fall des Petenten liegt erst ab Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis am 22.12.2009 ein rechtmäßiger Aufenthalt vor. Somit käme eine Einbürgerung frühestens ab 22.12.2015 in Betracht.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich bei der zuständigen Ausländerbehörde beraten zu lassen.

16-P-2014-06943-00

Wuppertal

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition der Eheleute L. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Petenten haben

zwei Kinder. Der ältere Sohn ist fünf Jahre alt und wird seit August 2011 in einer städtischen Kindertagesstätte (Kita) in Wuppertal betreut. Für den jüngeren Sohn, geboren im Oktober 2012, suchen die Petenten einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in Wuppertal zum Kindergartenjahr 2014/2015. Die Petenten kritisieren, dass ihr jüngerer Sohn nicht als Geschwisterkind in die Kindertageseinrichtung, die der ältere Sohn besucht, aufgenommen werde, obwohl das Kind dort unmittelbar nach seiner Geburt angemeldet worden sei. Auch die Suche nach einem Betreuungsplatz in einer Kita in unmittelbarer Wohnortnähe verlief bisher erfolglos. Nach mehrmaliger Verlängerung der Elternzeit möchte die Petentin ab Oktober 2014 an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren, um diesen nicht kündigen zu müssen.

Nach § 24 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich gegen das Jugendamt der in Rede stehenden Stadt. Er beinhaltet zwar nicht den Anspruch auf ein Platzangebot in einer bestimmten Kindertageseinrichtung. Das Jugendamt der Stadt Wuppertal ist aber zur Erfüllung des Rechtsanspruchs des Sohnes der Petenten verpflichtet, die individuelle Bedarfslage der Petenten zu berücksichtigen und den Petenten für das Kindergartenjahr 2014/2015 einen angemessenen Betreuungsplatz in zumutbarer Entfernung zum Wohnbereich anzubieten.

Im Fall von Geschwisterkindern, die parallel den Kindergarten besuchen und in vielen Einrichtungen vorrangig aufgenommen werden, werde nach Angaben der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) vor Ort in ganz besonderem Maße versucht, dem Interesse der Eltern, mehrere Geschwisterkinder in einer Einrichtung betreuen zu lassen, Rechnung zu tragen. Das Jugendamt der Stadt Wuppertal habe jedoch mitgeteilt, dass es den Petenten weder zum 01.04. noch zum 01.08.2014 einen entsprechenden Betreuungsplatz habe bereitstellen können. Nach Angaben des Jugendamts werde der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder sich weiter bemühen, einen geeigneten Betreuungsplatz bereitzustellen. Im Stadtgebiet Wuppertal bestehe allerdings trotz der inzwischen erfolgten Ausbaubemühungen weiterhin ein deutlicher Fehlbedarf bei den Betreuungsplätzen, der auch auf eine hohe Zahl an zugezogenen fünfjährigen Kindern zurückzuführen sei. Daher seien die Möglich-

keiten, den gewünschten Betreuungsplatz bereitzustellen, begrenzt. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs würden den Petenten somit auch alternative Betreuungsplätze in zumutbarer Entfernung zum Wohnbereich angeboten werden.

Ungeachtet des seitens des Jugendamts geschilderten Fehlbedarfs bei den Betreuungsplätzen, dem im Rahmen einer umfassenden Jugendhilfeplanung zu begegnen ist, bleibt die Stadt Wuppertal gesetzlich zur Erfüllung der Rechtsansprüche der unter und der über dreijährigen Kinder verpflichtet und ist gehalten, den Petenten alternativ einen angemessenen Betreuungsplatz für ihren jüngeren Sohn anzubieten. Den Petenten wurde insoweit bislang lediglich empfohlen, mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal wegen der Bereitstellung dieses Platzes Kontakt aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petition teilweise begründet ist. Das in Rede stehende Jugendamt ist der ihm obliegenden Verpflichtung zur Bereitstellung geeigneter Betreuungsplätze bislang nicht nachgekommen. Insofern reicht es aus Sicht des Ausschusses auch nicht aus, die Petenten zur Kontaktaufnahme aufzufordern. Vielmehr ist die Kommune in der Pflicht, den Petenten im Rahmen des Möglichen unverzüglich ein zumutbares Angebot zu unterbreiten.

Die Landesregierung (MFKJKS) wird deshalb gebeten, den Ausschuss über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06949-00

Menden

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Ablehnung des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV), die ihm zugesandte elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2013 in seinem Sinne zu ändern.

Zuletzt wandte er sich mit Schreiben vom 12.04.2014 an das LBV und bat um Korrektur der Bescheinigung. Diese enthält die maßgeblichen, für den Lohnsteuerabzug im jeweiligen Jahr zugrunde gelegten (Bezüge-)Daten und dient auch als Nachweis gegenüber dem Finanzamt. Unter anderem ist dort auch die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag aufgeführt. Im Falle des Petenten än-

derte sich der dort ausgewiesene Betrag ab dem Jahr 2011. Mit dieser Änderung ist der Petent seitdem nicht einverstanden und bittet um Berichtigung. Das LBV hat das bislang abgelehnt und damit begründet, dass die Änderung des Betrags technisch bedingt sei und eine Korrektur in steuerlicher Hinsicht keinerlei Auswirkung habe.

Mit Schreiben vom 04.07.2014 hat das LBV dem Anliegen des Petenten entsprochen und die erbetene Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2013 zugesandt.

Der begründeten Petition ist damit im Sinne des Petenten entsprochen worden und es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06953-00

Meschede

Ausländerrecht

Der Petent ist seit dem 18.06.2012 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Frühestens im Dezember 2017 liegen die zeitlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis als Grundvoraussetzung für eine Einbürgerung vor. Die von dem Petenten angegebene frühere Aufenthaltszeit im Bundesgebiet ist nicht belegt. Sollte er sich vor der Stellung seines Asylantrags im Jahr 2010 illegal im Bundesgebiet aufgehalten haben, so sind diese Zeiten nicht anrechenbar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der gewünschte Familiennachzug seiner Tochter aus Ägypten nur über ein Visumverfahren möglich ist.

Dem Petenten wird empfohlen, sich (weiter) von dem sozialpsychiatrischen Dienst des Sozialamts betreuen zu lassen.

Im Übrigen obliegt es dem Petenten, die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

16-P-2014-06954-00

Essen

Ausländerrecht

Die Petentin hat aller Voraussicht nach keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes nicht erfüllt. Sie hat keinen gültigen Nationalpass

vorgelegt und ihre Identität und ihre Staatsangehörigkeit sind nicht geklärt. Sie hat sich bisher nicht ausreichend um einen Pass oder um die für die Passbeschaffung erforderlichen Identitätsnachweise bemüht.

Der Petentin wird empfohlen, sich zu den notwendigen Mitwirkungshandlungen (z. B. Darlegung der Verwandtschaftsverhältnisse, Kontaktaufnahme mit den/dem libanesischen/türkischen Behörden/Generalkonsulat) nochmals von der Ausländerbehörde beraten zu lassen und sich dann im eigenen Interesse zielgerichtet, konsequent und nachweisbar darum zu kümmern. Für diesen Fall hat die Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugesichert.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Münster und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-06957-00

Bergheim

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten nicht zu erkennen ist.

Am 10.05.2014 erhielt die Polizei drei Meldungen einer Ruhestörung an der Wohnanschrift des Petenten. Melder war jedes Mal der Petent. Bei keinem dieser Einsätze konnte durch die eingesetzten Polizeibeamten eine Lärmbelästigung im Sinne einer Ruhestörung festgestellt werden. Dennoch wurde der mögliche Verursacher zur Ruhe ermahnt. Dass die eingesetzten Polizeibeamten der Aufforderung des Petenten, sie mögen eine Ordnungswidrigkeitenanzeige aufnehmen und diese Feier auflösen, nicht nachkamen, ist nachvollziehbar, sachgerecht und nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06961-00

Köln

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Wunsch der Petentin kann nicht im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen entsprochen werden, da auf Zulagen und Rückzahlungsbeträge nach den Vorschriften der Abgabenordnung keine Billigkeitsmaßnahmen anzuwenden sind.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.07.2014.

16-P-2014-06962-00

Viersen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt mit Anteilnahme zur Kenntnis, dass die Nichte des Petenten wenige Tage nach ihrer Entbindung verstorben ist.

Der Ausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die in Rede stehende Staatsanwaltschaft das gegen einen Chefarzt eines Krankenhauses eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde der Eltern der Verstorbenen ohne Erfolg geblieben ist.

Er hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft in dem auf die Strafanzeige des Petenten gegen drei ärztliche Gutachter zurückgehenden Verfahren von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten mit Bescheid vom 21.07.2014 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Der Ausschuss bedauert, in der tragischen Angelegenheit nichts Weiteres im Sinne des Petenten veranlassen zu können.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 01.08.2014.

16-P-2014-06978-00

Euskirchen
Grundsicherung

Die seit Februar 2014 gewährte Rente stellt das Einkommen des Petenten dar und wird seinem Bedarf gegenübergestellt. Durch die Rentenversicherung werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet. Eine Anrechnung im Bescheid der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt nicht. In diesem Bescheid wird auch lediglich der Nettorentenbetrag als Einkommen angerechnet. Es scheint sich um ein Missverständnis zu handeln, soweit der Petent davon ausgeht, dass er die Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung zusätzlich zahlen muss.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen gemäß den Vorschriften nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) zusätzliche Bedarfe. Hierzu zählen neben Mehrbedarfen auch die vom Petenten beantragten einmaligen Bedarfe für Bekleidung, bei denen es sich nur um Erstausstattungen handelt. Grundsätzlich ist ein laufender Bekleidungsbedarf pauschal durch den Regelsatz abgedeckt. Da der Petent die Phase der Gewichtszunahme mit einem fünfmonatigen Zeitraum umschreibt, lehnte die Stadt Euskirchen als Sozialhilfeträger die Gewährung einer zusätzlichen Bekleidungshilfe ab. Dem Petenten war es in dem vorgenannten Zeitraum möglich, die Mittel für Bekleidung aus dem Regelsatz anzusparsen und somit seinen Bedarf zu decken.

Bezüglich der Haftpflichtversicherung ist es rechtlich zulässig, dass der Sozialhilfeträger nur einen angemessenen Beitrag übernimmt. Dieser wurde seitens der Stadt Euskirchen auf der Basis eines Versicherungsvergleichs unter Kriterien, die auf den Petenten zutreffen, ermittelt.

Hinsichtlich der Kopierkosten ist darauf hinzuweisen, dass diese von der pauschalierten Regelleistung abgedeckt sind. Außerdem wurde dem Petenten im Ablehnungsbescheid des Sozialhilfeträgers vom 14.03.2014 die Möglichkeit eröffnet, Originalbelege einzureichen, die dann entsprechend vor Ort kostenfrei vervielfältigt werden können. Hiervon hat der Petent bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Entscheidungen des Sozialhilfeträgers sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06979-00

Weiterstadt
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe wurden geprüft. Sie haben sich nicht bestätigt.

Soweit der Petent behauptet, die Gegensprechfunktion der Notrufanlage sei defekt, hat die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Detmold berichtet, dass die Anlage weder über eine Sprech- noch über eine Gegensprechfunktion verfüge. Vielmehr handele es sich um eine Lichtrufanlage, durch die Inhaftierte die Möglichkeit hätten, sich in Notsituationen aus dem Haftraum heraus bemerkbar zu machen. Die Lichtrufanlage sei voll funktionstüchtig.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-06988-02

Bietigheim-Bissingen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Frau B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage zur Kenntnis genommen.

Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 17.06.2014 und 15.07.2014 verbleiben.

16-P-2014-06997-00

Köln
Hilfe für behinderte Menschen

Die bisherigen Entscheidungen in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit von Frau L. entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Art und Umfang der vorliegenden Behinderungen lassen die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Behinderung - GdB - von mindestens 50) nicht zu. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Petentin sind mit einem GdB von 30 zutreffend bewertet.

16-P-2014-07007-00

Herne

Versorgung der Beamten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07011-00

Bochum

WohngeldJugendhilfe

Das Jugendamt der Stadt Bochum bietet der Petentin Beratung und Unterstützung an und zeigt ihr Wege auf, um ihr in ihrer derzeitigen finanziell schwierigen Situation zu helfen. Bevor ihr jedoch die notwendigen Unterstützungsleistungen gewährt werden können, ist es zwingend erforderlich, dass sie die benötigten Nachweise und Dokumente vorlegt.

Einen Antrag auf Wohngeld hat die Petentin bisher noch nicht gestellt. Ein solcher Antrag würde auch voraussichtlich abgelehnt werden, da für die Geschäftsräume, in denen die Petentin derzeit lebt, mangels Wohnraumeigenschaft bzw. wegen der gewerblichen Nutzung kein Wohngeld gewährt werden kann. Darüber hinaus lassen die von der Petentin angegebenen geringen finanziellen Mittel vermuten, dass die für eine Wohngeldgewährung erforderliche Plausibilität zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht vorliegt. Eine Plausibilitätsprüfung wird von der Wohngeldstelle bei Personen im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens durchgeführt, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Hierbei wird geprüft, ob die angegebenen Einnahmen im Verhältnis zu den erkennbaren Aufwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts plausibel sind.

Wegen der Prüfung, ob Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs besteht, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07019-00

Rietberg

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnten nicht festgestellt werden. Da es den Eltern des Kindes nicht möglich war, ihre Elternverantwortung eigenverantwortlich und einvernehmlich wahrzunehmen, war die Einschaltung des Familiengerichts erforderlich.

Eine Überprüfung der bisher in der Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) wird gebeten, den Ausschuss über den weiteren Verlauf der familiengerichtlichen Sorgerechtsverfahren zu informieren.

16-P-2014-07025-00

Eschweiler

Krankenversicherung

Der Bundesgesetzgeber hat bereits zum 01.04.2007 eine Krankenversicherungspflicht für alle „Nichtversicherten“, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, eingeführt. Die Versicherung tritt kraft Gesetzes ein; es bedarf lediglich einer Anzeige gegenüber der letzten gesetzlichen Krankenkasse.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich unmittelbar an seine letzte gesetzliche Krankenkasse (BKK RWE) zu wenden, um seine Mitgliedschaft anzuzeigen. Er weist darauf hin, dass dadurch eine rückwirkende Mitgliedschaft eintritt, die mit Beitragsnachforderungen verbunden ist. Die dadurch entstehenden Beitragsschulden können leider nicht mehr vollständig erlassen werden, da der Petent sich nicht bis zum gesetzlichen Stichtag 31.12.2013 gemeldet hat.

Eine Ermäßigung der Beitragsschulden sieht das Sozialgesetzbuch ausdrücklich vor. Voraussetzung für die Ermäßigung der Beiträge ist eine schriftliche Erklärung des Petenten, dass er während des Nacherhebungszeitraums keine Leistungen für sich in Anspruch genommen hat bzw. auf eine nachträgliche Übernahme von Kosten durch die Krankenkasse verzichtet.

Dem Petenten wird daher empfohlen, formlos eine Ermäßigung der Beitragsschulden zu beantragen und sich von der BKK RWE ausführlich über seine Rechte und Pflichten beraten zu lassen.

16-P-2014-07028-00

Viersen

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Frau J. unterrichtet. Nach Abschluss der Prüfung besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen. Die Petentin kritisiert die gesetzlichen Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen von 25, 35 oder 45 Stunden pro Woche als zu unflexibel für Eltern, die abweichende - insbesondere geringere - Betreuungszeiten für ihr Kind wünschen. Sie bittet, sich dafür einzusetzen, dass es flexible Betreuungszeiten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gibt.

Nach § 18 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) können Eltern beim Abschluss des Betreuungsvertrags zwischen den wöchentlichen Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden pro Woche wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Im Rahmen dieser Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung ist der Träger der Einrichtung frei, sein Angebot flexibel auszugestalten. Der Einrichtungsträger soll die Betreuungszeiten so legen, dass dem Elternbedarf entsprochen werden kann. Letztlich entscheidet er aber eigenverantwortlich, inwieweit er flexible Betreuungszeiten in seinen Einrichtungen anbietet. Die Bedarfsabstimmung findet im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung statt, wobei dem Bedarf der Eltern eine hohe Bedeutung zukommt. Im Rahmen der örtlichen Einzelfallsituation kann es aber möglich sein, dass manche Einrichtungen nicht das gesamte Spektrum der Betreuungszeiten anbieten.

Neben ihrem Betreuungsauftrag haben Kindertageseinrichtungen einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrags kann bestimmte Anwesenheitszeiten eines Kindes in der Einrichtung erforderlich machen. Dies hängt insbesondere von der jeweiligen Konzeption ab. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und anderer Gesetze, die der Landtag am 04.06.2014 beschlossen hat, wird dem Rechnung getragen. Der neue § 13e KiBiz ermöglicht es der Tageseinrichtung, nach Anhörung des Elternbeirats zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags Kernzeiten festzulegen. Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit der angesprochenen Änderung des KiBiz keine Veranlassung gesehen, das Spektrum der angebotenen Betreuungszeiten unter 25 Stunden abzusenken.

Soweit die Petentin die Festsetzung der Elternbeiträge anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung und Erhebung der Beiträge nach § 23 KiBiz den Kommunen als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zugewiesen ist. Das Land hat daher keine Möglichkeit, hierauf Einfluss zu nehmen.

16-P-2014-07036-00

Wegberg

Wohnungswesen

Die Petentin beklagt, dass es im Falle eines Neubaus keine Fördermittel für eine behindertengerechte Bauausführung zur Verfügung stünden. Bei einer Entscheidung durch den Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, war der Familie mitgeteilt worden, dass sie aufgrund ihrer Einkommenssituation die Bemessungsgrenze für eine soziale Wohnraumförderung überschreite. Zwischenzeitlich konnte aber geklärt werden, dass für die Familie auch ein anderer Förderweg offen steht.

Die besonderen Belange einzelner Haushalte und die daraus resultierenden Mehrkosten beim Hausbau können durch die Gewährung eines Zusatzdarlehens in angemessener Weise Berücksichtigung finden. Vorliegend kommt hierfür ein Schwerbehindertendarlehen nach Nr. 6 der Wohnraumförderungsbestimmungen in Betracht, mit dem ein baulicher Mehraufwand für behinderungsspezifische Baumaßnahmen bis zu einer Höhe von maximal 20.000 Euro finanziert werden kann. Der Petentin wird daher empfohlen, sich noch einmal mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung zu setzen und sich über die Förderaussichten für ein Schwerbehindertendarlehen beraten zu lassen.

16-P-2014-07039-00

Hattingen
Arbeitsförderung

Der Petent beanstandet, dass das Jobcenter des Ennepe-Ruhr-Kreises die Bewilligung eines Bildungsgutscheins abgelehnt hat. Seit November 2011 erhält er Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs. Den Schulbesuch zur Erlangung der Fachoberschulreife hat er im Mai 2012 abgebrochen, weil er dem schulischen Leistungsdruck nach eigener Aussage nicht gewachsen war.

Im Zeitraum Mai 2012 bis März 2013 wurde der Petent mehrfach von seinem Fachberater beim Jobcenter zu einem persönlichen Beratungsgespräch eingeladen. Sämtliche Termine sagte er unter Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab.

Im Rahmen des ersten persönlichen Gesprächs beim Jobcenter äußerte er seinen Wunsch, eine Ausbildung im Altenpflegebereich mit Förderung durch das Jobcenter absolvieren zu wollen. Ihm wurde in dem Beratungsgespräch erläutert, dass ihm aufgrund seiner fehlenden Beschäftigungszeiten kein Bildungsgutschein vom Jobcenter gewährt werden kann, da er die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt. Nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs gilt für die Förderung mit Bildungsgutschein die Voraussetzung der dreijährigen Berufstätigkeit oder einer entsprechenden Ersatzzeit.

Der Wunsch des Petenten, gegebenenfalls in den Bereichen Lager/Transport oder Garten- und Landschaftsbau zu arbeiten, wurde vom Jobcenter zur Kenntnis genommen. Hierzu hat er entsprechende Stellenangebote erhalten.

Das nächste persönliche Beratungsgespräch fand erst im Dezember 2013 statt, bei dem ihm eine Maßnahme vorgestellt wurde, die er ablehnte. Zu einer weiteren persönlichen Vorsprache beim Jobcenter ist es bislang aufgrund erneuter Arbeitsunfähigkeit des Petenten nicht gekommen.

Die Vorgehensweise und Entscheidung des Jobcenters sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07054-00

Emsdetten
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert. Der Petent spricht sich für den Erhalt eines Krankenhauses als notwendiger Bestandteil für die stationäre medizinische Versorgung der Bevölkerung und als großer Arbeitgeber im Kreis Steinfurt aus.

Die alleinige Gesellschafterin der Krankenhausgesellschaft plant derzeit, mehrere Krankenhäuser nach der Zusammenführung unter einem Träger auch krankenhauserplanerisch zu einem Krankenhaus zusammenzufassen. Die Überlegungen der Trägerin zu möglichen Umstrukturierungen der stationären Angebote in der Region Steinfurt sind derzeit noch offen. Weder der Bezirksregierung Münster noch der Fachabteilung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) liegen bisher belastbare Verhandlungsunterlagen bzw. ein schlüssiges Konzept vor. Eine Aussage zur Bedarfsnotwendigkeit einzelner Krankenhausstandorte im Kreis Steinfurt ist aus diesem Grund nicht möglich.

Jegliche Änderungen im Krankenhausplan des Landes müssen das gesetzlich vorgeschriebene regionale Planungsverfahren nach § 14 des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) durchlaufen. Im Vorfeld eines regionalen Planungsverfahrens werden Verhandlungen zu möglichen Veränderungen der Abteilungsstrukturen, der Bettenkapazitäten oder Krankenhausstandorte von den Krankenhaus- und Kostenträgern aufgenommen, ohne dass sich das Land in dieser Phase bereits einbringt. Nach Abschluss solcher Verhandlungen werden die Planungsunterlagen an die zuständige Bezirksregierung zur Fortführung des Verfahrens übersandt, bevor darüber im MGEPA nach einer Anhörung der Beteiligten nach § 15 KHGG NRW endgültig entschieden wird.

Im Rahmen der Prüfung werden insbesondere die bedarfsgerechte Versorgung, Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Erreichbarkeit bewertet. Dabei fließen die Voten aller am Planungsprozess Beteiligten ein.

Der Petent wird daher gebeten, das Ergebnis des regionalen Planungsverfahrens nach § 14 KHGG NRW zu möglichen Umstrukturierungen im Kreis Steinfurt abzuwarten.

16-P-2014-07055-00

Vettweiß

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Gemeinde Vettweiß befindet sich derzeit in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept. Dies schränkt den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde deutlich ein. Eine Finanzierung des Kunstrasenplatzes aus eigenen Mitteln als freiwillige Leistung kommt nicht in Betracht. Da jedoch angesparte zweckgebundene Mittel aus Schul- und Sportpauschalen zur Verfügung stehen, wurde der Kunstrasenplatz in die Planung aufgenommen, nachdem zuvor prioritäre Sanierungen an den Sporthallen und den Schulen der Kommune abgeschlossen waren. Zum Haushaltsausgleich dürfen diese Mittel aufgrund der investiven Zweckbindung nicht in Anspruch genommen werden.

Aus Sicht der zuständigen Kommunalaufsicht und Genehmigungsbehörde im Haushaltssicherungsverfahren bestehen keine rechtlichen Bedenken, die angesparten Landeszuweisungen zum Bau des Kunstrasenplatzes zu verwenden.

Der Petent hat die Möglichkeit, fristgerecht gegen den Entwurf des Haushaltsplans Einwendungen zu erheben. Über Einwendungen muss der Rat in öffentlicher Sitzung beraten und beschließen.

Da alle aktuellen Entscheidungen zum Haushalt 2014/2015 von der Gemeinde Vettweiß im Rahmen ihres verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen werden, sind sie von der Kommunalaufsicht zu respektieren. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht und sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Verhalten der Gemeinde oder deren interne Arbeitsabläufe zu korrigieren, solange sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Anders wäre dies nur, wenn ein Verstoß gegen geltendes Recht wie z. B. gegen haushaltsrechtliche Vorschriften vorliegen würde. Ein solcher Verstoß ist aber nicht erkennbar.

16-P-2014-07064-00

Siegen

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petentin bittet um Hilfe in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit ihrer Tochter. Sie beantragt die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis). Der Kreis Siegen-Wittgenstein hatte im Jahr 2011 einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 sowie die Merkzeichen „H“ (hilfflos), „G“ (erhebliche Gehbehinderung) und „B“ (Berechtigung für eine ständige Begleitung) festgestellt. Die Anträge auf Feststellung des Merkzeichens „aG“ wurden vom Kreis abgelehnt. Ein Klageverfahren gegen den Bescheid aus 2012 wurde von der Petentin zurückgenommen. Aktuell ist vor dem Sozialgericht Dortmund ein Klageverfahren gegen den Bescheid aus 2014 anhängig.

Unabhängig davon wurde der Kreis Siegen-Wittgenstein angewiesen, eine fachorthopädische Untersuchung zu veranlassen. Grund hierfür war, dass die Entscheidungen aus den Jahren 2012 und 2014 auf Basis schriftlicher Befundunterlagen getroffen wurden, die nicht eindeutig belegen, ob das Gehvermögen der Tochter auf das Schwerste eingeschränkt ist bzw. ob sie sich außerhalb des Kraftfahrzeugs dauernd und nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung bewegen kann. Das Gutachten vom 27.05.2014 kommt zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Merkzeichens „aG“ nicht vorliegen. Das Gutachten ist aber allein nicht ausreichend, die Ablehnung überzeugend zu begründen. Die Gehfähigkeit des sechsjährigen Kindes wird auch offensichtlich durch den Entwicklungsrückstand erheblich beeinträchtigt. Der Kreis Siegen-Wittgenstein wurde gebeten, zusätzlich noch eine neurologisch-psychiatrische Untersuchung durchführen zu lassen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über das Ergebnis zu unterrichten.

16-P-2014-07067-00

Havixbeck

Feuerschutzwesen

Die unterschiedliche Behandlung von Angehörigen der Werkfeuerwehr und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Rahmen der Verordnung über die Laufbahn der ehren-

amtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO-FF) ist sachlich gerechtfertigt. Der Ausschluss der Übernahme von Wehrleitung oder deren Stellvertretung durch Angehörige im regelmäßigen Einsatzdienst von Werkfeuerwehren beruht einerseits auf den bei diesem Personenkreis vorhandenen Spezialkenntnissen und andererseits auf der hohen Auslastung und Verantwortung, die hohe Führungspositionen bei der Feuerwehr mit sich bringen.

Nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung müssen die Angehörigen der Werkfeuerwehr Werksangehörige sein und über ausreichende Kenntnisse der Liegenschaften und der Betriebsabläufe des Werks verfügen. Aufgrund dieses starken Bezugs auf die von dem Betrieb ausgehenden Gefahren kann ein fehlender Angehöriger der Werkfeuerwehr im Einsatzfall nicht gleichwertig durch einen Angehörigen der allgemeinen Feuerwehr ersetzt werden. Letzterem fehlt das Wissen über die besonderen Risiken und Begebenheiten im Werk, dessen Erforderlichkeit gerade der Grund für die Einrichtung einer Werkfeuerwehr ist. Im Falle der gleichzeitigen Wehrleitung oder stellvertretenden Leitung kann bei einem zeitgleichen Einsatzfall eine Pflichtenkollision nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist hier nicht entscheidend, dass der fragliche Kandidat nicht als Angestellter, sondern als Beamter bei der Werkfeuerwehr tätig ist. Denn die LVO-FF knüpft nicht an die statusrechtliche Rechtsstellung der Beamten bzw. daran an, dass diese Rechtsstellung bei Werksangehörigen in der Regel nicht gegeben ist. Die LVO-FF legt fest, welche Personalien bei der Besetzung von leitenden Funktionen der freiwilligen Feuerwehren nicht zugelassen werden können. Diese hat die Verwaltung bei ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

Soweit durch den Petenten die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr von der fraglichen Personalie abhängig gemacht wird, ist dies in Frage zu stellen. Sollte sich die vakante Position auch weiterhin nicht im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung besetzen lassen, müsste die Gemeinde aufgrund der Zwangslage erwägen, anderweitige Mittel zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr einzusetzen (z. B. kommissarische Besetzung, dem Beamtenrecht entsprechende Maßnahmen oder gar Bildung einer Pflichtfeuerwehr). Durch die grundsätzlich mögliche Neubesetzung würde auch der übermäßigen Belastung des Wehrführers begegnet.

16-P-2014-07086-02

Hagen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 17.06.2014 und vom 12.08.2014 verbleiben.

16-P-2014-07094-00

Langerwehe

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass an der rechnerisch korrekten Ermittlung der Sitzzahlen bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 in Langerwehe keine Zweifel bestehen.

Zu berücksichtigen ist, dass Sitzzahlen nicht für politische Blöcke, sondern jeweils separat für die konkurrierenden Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschläge) berechnet werden. Im Falle Langerwehe hat das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers einen Enddivisor von 243,6 bei der gesetzlichen Sitzzahl von 26 (§ 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes) ergeben. Die CDU kam mit diesem Enddivisor ungerundet auf exakt 12,500 Sitze, so dass sie in diesem Fall von der größtmöglichen Aufrundung profitiert hat. Bei allen anderen Parteien (SPD, GRÜNE, FDP, LINKE) hat die Standardrundung zu einer Abrundung geführt.

Derartige Rundungseffekte sind immanenter Bestandteil eines Divisorverfahrens mit Standardrundung. Mit jedem Sitzverteilungsverfahren kann nur versucht werden, dem Ideal der Erfolgswertgleichheit aller Wählerstimmen so nahe wie möglich zu kommen, es wird jedoch nie ganz erreicht werden. Eine solche (weitere) Annäherung wollte der Gesetzgeber mit der Umstellung vom System Hare/Niemeyer auf das Verfahren nach Sainte-Lague/Schepers erreichen.

Eine Berechnung der Sitzverteilung nach dem früher gebräuchlichen sogenannten Höchstzahlverfahren nach d'Hondt hätte im Übrigen nicht zu einem anderen Ergebnis in Langerwehe geführt.

16-P-2014-07108-00

Dorsten
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent fordert die Aufhebung der Lizenzierungspflicht für Video-Livestreams im Internet, die eine zusammenhängende Sendedauer von weniger als 24 Stunden aufweisen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien - MBEM) berichten lassen.

Der Petent erhält eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der MBEM vom 15.08.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-07115-00

Dortmund
Einkommensteuer

Der Vordruckversand für Steuererklärungsvordrucke wurde im Jahr 2013 aus Kostengründen eingestellt. Es besteht kein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger, die Steuerklärungsvordrucke kostenlos zugesandt zu bekommen, sondern diese sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht angehalten, sich die Vordrucke selbst zu beschaffen.

Unabhängig davon besteht die Weisungslage, dass älteren und in ihrer Mobilität eingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern die Steuererklärungsvordrucke weiterhin auf Antrag und ohne weitere Überprüfung übersandt werden sollen. Im Antrag auf Zusendung der Steuererklärungsvordrucke sollten das Alter und der Grad der Schwerbehinderung genannt sein.

Das zuständige Finanzamt wurde gebeten, dem Petenten die benötigten Steuererklärungsvordrucke ab dem kommenden Jahr zuzusenden.

16-P-2014-07149-00

Weiterstadt
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Danach trifft die Behauptung des Petenten, die Geschwindigkeitsüberwachungsanlage sei unmittelbar an der Wechselverkehrszeichenan-

lage installiert und gäbe somit nicht ausreichend Zeit, die Geschwindigkeit entsprechend anzupassen, nicht zu. Die vom Petenten bemerkte Geschwindigkeitsanzeige „100 km/h“ auf der Wechselverkehrszeichenanlage war nicht die erste Anlage, sondern bereits die zweite. Der Abstand zwischen diesen beträgt 1,72 km. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h wurde dem Petenten somit rechtzeitig vorher angezeigt. Auch der Aussage, die Wechselverkehrszeichenanlage sei bei Sonnenlichteinstrahlung nicht erkennbar, wird widersprochen. Es handelt sich hierbei um lichtfaseroptische Bildpunkte, die auch bei Sonnenlicht erkennbar sind.

Die Geschwindigkeitsmessung sowie die Ahndung der Geschwindigkeitsüberschreitung des Petenten sind rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-07172-01

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Frau N. zum Anlass genommen, die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss nach Abschluss seiner Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.08.2014 verbleiben.

16-P-2014-07212-00

Löhne
Polizei

Für Polizeivollzugsbeamte und Kriminalbeamte ist das Mitführen und die Verpflichtung zum Vorzeigen des Ausweises/der Dienstmarke im Erlass vom 12.04.2010 geregelt. Demnach haben Polizeivollzugsbeamte auf Verlangen den Ausweis vorzuzeigen und bei einem Einsatz in Zivil haben sie dies unaufgefordert zu tun. Kriminalbeamte haben die Dienstmarke ständig mit sich zu führen und sie dabei griffbereit zu tragen. Weiter ist geregelt, dass der Ausweis nicht vorgezeigt werden muss, wenn es entweder den Zweck der Amtshandlung

beeinträchtigt oder der Polizeivollzugsbeamte dadurch gefährdet werden würde. Diese Regelung hat sich bewährt. Sie beinhaltet einen sachgerechten Ausgleich zwischen den berechtigten Belangen der Bürgerinnen und Bürger und den dienstlichen Erfordernissen insbesondere im Hinblick auf Eigensicherungsaspekte.

Allgemeine Anhaltspunkte, die eine Verschärfung der Ausweispflicht für uniformierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nahelegen könnten, sind nicht bekannt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-07298-00

Elsdorf

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition betrifft die Tätigkeit eines Amtsgerichts auf dem Gebiet der Beratungshilfe. Die Petenten beanstanden, dass eine Mitarbeiterin des Gerichts ihnen die Ausstellung eines Berechtigungsscheins für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe verweigert und sie zunächst zur Einlegung eines Widerspruchs an das Jobcenter verwiesen habe. Erst wenn dieser Widerspruch abgelehnt würde, sollten sie mit dem Ablehnungsbescheid des Jobcenters erneut vorsprechen. Dann würden sie einen Berechtigungsschein erhalten.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, das Verhalten der Rechtspflegerin beim zuständigen Amtsgericht zu überprüfen.

16-P-2014-07299-00

Solingen

Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07321-00

Lüdinghausen

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07339-00

Remscheid

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07348-00

Dortmund

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Herr H. ist pensionierter Feuerwehrbeamter der Stadt Dortmund und bezieht ein Ruhegehalt. Er wendet sich gegen die Kürzung seiner Versorgungsbezüge aufgrund des Bezugs einer gesetzlichen Rente.

Der Ausschuss kommt nach Abschluss seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die kritisierte Kürzung der Versorgungsbezüge im Einklang mit der geltenden Rechtslage erfolgte und nicht zu beanstanden ist.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.07.2014.

16-P-2014-07353-00

Essen

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde Essen hat sich bereit erklärt, bis zum 28.02.2015 auf eine Rückführung von Herrn A. zu verzichten und seinen Aufenthalt bis zu diesem Zeitpunkt zu dulden.

Diese Frist gibt Herrn A. ausreichend Zeit, weitere Nachweise zum Beispiel von einem Kindergarten oder einer Schule, von Vereinen, Freunden, Nachbarn oder Verwandten über eine tatsächliche und langanhaltende Beziehung zu seinem Kind vorzulegen.

Hilfreich wäre es auch, wenn die Mutter des Kindes bis zum 28.02.2015 eine weitere Erklärung und eine Stellungnahme des Jugendamts

der Stadt Jena über die tatsächlichen Bestandsleistungen von Herrn A. beim Ausländeramt vorgelegen würde.

Am 28.02.2015 wird die Ausländerbehörde Essen dann über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erneut entscheiden.

16-P-2014-07406-00

Tönisvorst

Hilfe für behinderte Menschen

Herr P. kritisiert, dass der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme der Freifahrt im ÖPNV um 20 % gestiegen ist. Hierbei handelt es sich um eine bundesgesetzliche Änderung des § 145 Absatz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs, die zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist. Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07481-00

Mönchengladbach

Gesundheitswesen

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07488-00

Steinhagen

Beförderung von Personen

Die Petition ist unbegründet. Den Petenten hat ein Antwortschreiben in angemessener Frist erreicht. In der Sache selbst obliegt die Tarifhoheit im Öffentlichen Personennahverkehr den Verkehrsunternehmen.

16-P-2014-07495-00

Halle

Straßenverkehr

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 beschlossen, die Altkennzeichen „HW“ (Stadt Halle/Westfalen) und „WD“ (Stadt Wiedenbrück) nicht einzuführen. Daher wurde bis jetzt vom Land noch kein Antrag auf Wiedereinführung dieser Altkennzeichen beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gestellt.

Die Einführung eines Unterscheidungszeichens in Form eines Altkennzeichens ohne

Zustimmung des zuständigen Kreises ist nicht möglich, da der in Artikel 28 des Grundgesetzes und in Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen kodifizierte Anspruch auf kommunale Selbstverwaltung auch im Verhältnis der Kreise zu ihren kreisangehörigen Gemeinden realisiert wird.

Den Wünschen einzelner kreisangehöriger Gemeinden nach regionaler Identität durch die Wiedereinführung der Altkennzeichen werden bei dem Verfahren der Wiederzuteilung von Altkennzeichen durch die Kreise Rechnung getragen. Nach den dabei geltenden Rechtsnormen achten die Kreise auf einen Ausgleich der Interessen der kreisangehörigen Gemeinden und der überörtlichen Belange. In das Verfahren der Wiederzuteilung der in den ehemaligen Verwaltungsbezirken ausgelaufenen Altkennzeichen sind die Kreise und kreisfreien Städte als Zulassungsbehörden eingebunden, auch um die Interessen aller kreisangehörigen Gemeinden und die überörtlichen Belange zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Interessenausgleichs und der überörtlichen Belange lässt sich nur durch die beschriebene Ausgleichsfunktion der Kreise verwirklichen. Eine Entscheidung über die Einführung eines Altkennzeichens muss deshalb vor Ort von den Kreisen und kreisfreien Städten getroffen werden. Dies ist, wie sich auch aus den ablehnenden Antworten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen ergibt, einvernehmlich erfolgt.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07569-00

Erfstadt

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07603-00

Brühl

Verwaltungsgebühren

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07637-00

Kierspe
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07639-00

Breckerfeld
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07644-00

Rösrath
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07656-00

Nettetal
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07662-00

Porto Alegre/RS
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petition betrifft privatrechtliche Angelegenheiten, in diesem Zusammenhang u. a. auch Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07684-00

Leverkusen
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn L. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07689-00

Rheine
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Frau O. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Nach Abschluss der Prüfung besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2014-07697-00

Jülich
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07700-00

Herford
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn A. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07701-00

Aachen
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn P. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07705-00

Hilden
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07755-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau K. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07779-00

Paderborn
Kindergartenwesen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze) wurde im März 2014 in den Landtag eingebracht und nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend -, an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, an den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Am 30.04.2014 wurde der Gesetzentwurf in einer öffentlichen Anhörung beraten. Auch die Argumente, die mit der Petition vorgetragen wurden, sind in den Beratungsprozess eingeflossen. In seiner Sitzung vom 04.06.2014 hat der Landtag den Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen.

Die Landesregierung hat erklärt, dass im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes weitere 100 Millionen Euro pro Kindergartenjahr für die Verbesserung der frühkindlichen Bildung bereitgestellt werden. So ist vorgesehen, dass jede Kindertageseinrichtung abhängig von ihrer Größe eine sogenannte Verfügungspauschale erhält, mit der Entlastungen vor Ort umgesetzt werden. Darüber hinaus erhalten Kindertageseinrichtungen, mit einem hohen Anteil Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf, zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal (mindestens 25.000 Euro pro Jahr). Im System des KiBiz erfolgt die Finanzierung über Kindpauschalen für jedes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Höhe der Kindpauschalen ist finanziell mit einem Anteil für die Leitungsfreistellung hinterlegt. Aus der Finanzierung durch Pauschalen ergibt sich, dass es allein eine Entscheidung des Einrichtungsträgers ist, in welchem Umfang er Leitungsfreistellungen tatsächlich umsetzt. In der Höhe der Kindpauschalen ist für die Verfügungszeit ein Wert von 10 % der jeweiligen wöchentlichen Betreuungszeit hinterlegt. Die Mittel der neuen Verfügungspauschale können anteilig für zusätzliche Verfügungs- wie auch Leitungsstunden genutzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens derzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07829-00

Raunheim
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07831-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn G. sowie die dieser zugrunde liegende Sachlage in Kenntnis gesetzt.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn G. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2014-07832-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn G. sowie die dieser zugrunde liegende Sachlage in Kenntnis gesetzt.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn G. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2014-07833-00

Paderborn
Arbeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

